

Land Burgenland

Abteilung 2 - Landesplanung, Gemeinden und Wirtschaft Hauptreferat Wirtschaft, Anlagen und rechtliche Angelegenheiten des Tourismus

Amt der Bgld. Landesregierung, Europaplatz 1, 7000 Eisenstadt

Eisenstadt, am 20.12.2024

Sachb.: Mag. Pia-Maria Jordan-Lichtenberger, BA Tel.: +43 57 600-2416

Fax: +43 2682-2899

E-Mail: post.a2-wirtschaft@bgld.gv.at

Zahl: 2024-004.515-4/31 OE: A2-HWA-RAB

(Bei Antwortschreiben bitte Zahl und OE anführen)

Betreff: Genehmigungsverfahren - Schleife Ebenfurth

Bescheid

Die Burgenländische Landesregierung entscheidet als Behörde gem. § 24 Abs 3 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 - UVP-G 2000 über den Antrag der ÖBB-Infrastruktur AG vom 15.12.2023 auf Erteilung einer naturschutzrechtlichen Bewilligung gem. §§ 23b, 24 und 24 f UVP-G 2000 iVm §§ 5, 6 Bgld. Naturschutzgesetz 1990 betreffend das Vorhaben "Ebenfurth, Errichtung Schleife" (2. teilkonzentriertes Verfahren) wie folgt:

Spruch

1 Genehmigung

Der ÖBB-Infrastruktur AG wird die Genehmigung nach §§ 24f UVP-G 2000 in Verbindung mit §§ 5, 6 NG 1990 für die im Burgenland gelegenen Projektbestandteile des Eisenbahnvorhabens "Ebenfurth, Errichtung Schleife" an den ÖBB Strecken 106 01 Wien Meidling – Wr. Neustadt Hbf., 171 01 ABZWW Ebenfurth Nord (in Ef)=Grenze ÖBBb – RoeEE (Spron), 171 11 ABZWW Ebenfurth Süd (in Ef)=ABZWW Ebenfurth Ost (in Ef), 60 101 Grenze ÖBB – RoeEE=Sopron (in Sop) erteilt.

Das Vorhaben ist entsprechend der Projektbeschreibung sowie den Projektunterlagen, die mit einem Genehmigungsvermerk versehen und auch im elektronischen Aktensystem als bezughabende Unterlagen zu diesem Bescheid dokumentiert sind, auszuführen und zu betreiben.

Soweit die Zustimmung Dritter für das Vorhaben notwendig ist, wird die Genehmigung unter dem Vorbehalt des Erwerbs der entsprechenden Rechte erteilt.

Diese Genehmigung wird entsprechend den mitanzuwendenden materienrechtlichen Genehmigungsvoraussetzungen wie folgt konkretisiert:

1.1. Naturschutzrechtliche Bewilligung

Die im Burgenland gelegenen Projektbestandteile des Eisenbahnvorhabens "Ebenfurth, Errichtung Schleife" an der ÖBB-Strecke 106 01 Wien Meidling – Wr. Neustadt Hbf., 171 01 ABZWW Ebenfurth Nord (in Ef)=Grenze ÖBBb – RoeEE (Spron), 171 11 ABZWW Ebenfurth Süd (in Ef)=ABZWW Ebenfurth Ost (in Ef), 60 101 Grenze ÖBB – RoeEE=Sopron (in Sop) werden gem. §§ 5, 6 Bgld. NG 1990 bewilligt. Diese Bewilligung umfasst insbesondere folgende Maßnahmen:

- Attraktivierung der Pottendorfer Linie
- Leistungsfähige Anbindung der Raaberbahn-Strecke an die Pottendorfer Linie
- Fahrzeitverkürzungen
- Beseitigung von Kreuzungskonflikten
- Anpassung und Errichtung von Entwässerungsanlagen und Anpassung von bahnbegleitenden Wirtschaftswegen
- Erneuerung des Streckenquerschnitts im Verlauf der Pottendorfer Linie,
 Teilerneuerungen von Ober- und Unterbau
- Errichtung von Kabelwegen
- Barrierefreie Ausgestaltung und Attraktivierung der Verkehrsstation Pottendorf-Landegg
- Errichtung Schleifenanbindung (2-gleisig) und Rückschleife (1-gleisig)
- Neu- bzw. Umbau Bahnhof Ebenfurth
- Verschiebung Rübenlagerplatz
- Errichtung Lärmschutzwände

Der Beginn der Bauarbeiten ist der ho Behörde zu melden.

1.2. Befristungen gem. § 24 f Abs 5 UVP-G 2000

1.2.1. Baubeginnfrist

Die Genehmigung erlischt, wenn mit dem Bau nicht innerhalb von fünf Jahren ab Rechtskraft dieser Entscheidung begonnen wird.

1.2.2. Bauvollendungsfrist

Als Frist für die Bauvollendung wird ein Zeitraum von zehn Jahren ab Rechtskraft dieser Entscheidung bestimmt.

§ 24f Abs 5 UVP-G 2000:

In der Genehmigung können angemessene Fristen für die Fertigstellung des Vorhabens, einzelner Teile davon oder für die Inanspruchnahme von Rechten festgesetzt werden. Die Behörde kann diese Fristen aus wichtigen Gründen verlängern, wenn der Projektwerber/die Projektwerberin dies vor Ablauf beantragt. In diesem Fall ist der Ablauf der Frist bis zur rechtskräftigen Entscheidung oder zur Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes oder Verfassungsgerichtshofes über die

Abweisung des Verlängerungsantrages gehemmt. Im Rahmen eines Berufungsverfahrens oder eines Verfahrens gem. § 24 g UVP-G 2000 können die Fristen von Amts wegen geändert werden.

1.3. Vorhabensbeschreibung

1.3.1. Beschreibung des Bauvorhabens

Das gegenständliche Vorhaben "Ebenfurth, Errichtung Schleife" liegt im Gemeindegebiet von Pottendorf, Ebenfurth, Eggendorf und Neufeld an der Leitha.

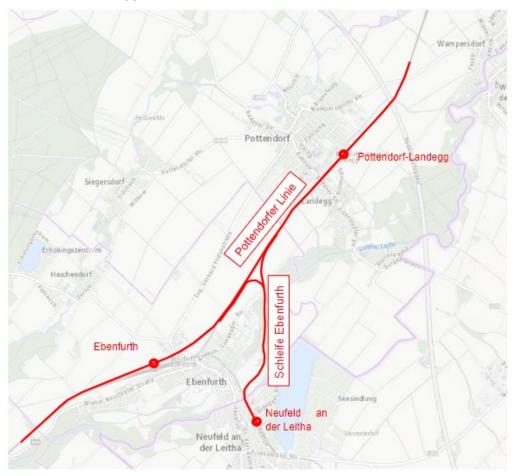


Abbildung 1: Übersichtsdarstellung der betroffenen Strecken und Verkehrsstationen

Die Strecke 106 01 (Pottendorfer Linie) verläuft von Wien Meidling nach Wiener Neustadt und ist bereits im Bestand 2-gleisig ausgebaut. Der bestehende Bahnhof Ebenfurth liegt abseits der "Umfahrungsgleise" der 2-gleisigen Pottendorfer Linie. Vom bei Bahn-km 36,5 liegenden Nordabzweig (Bf. Ebenfurth) führt von der Pottendorfer Linie ein Gleis zum bestehenden Bahnhof Ebenfurth. Im Bahnhof Ebenfurth zweigt die eingleisige Strecke 17101 ab (ÖBB Strecke Ebenfurth – Mitte Leithabrücke), welche an die Strecke 60 101 der Raaberbahn (Raab-Oedenburg-Ebenfurther Eisenbahn AG, Mitte Leithabrücke – Baumgarten/Staatsgrenze – Sopron - Györ) anschließt. Die Strecke 171 01 verläuft durch das Siedlungsgebiet von Ebenfurth zur Eigentumsgrenze Mitte Leitabrücke, die weiterführende Strecke der Raaberbahn verläuft von der Eigentumsgrenze über den Bahnhof Neufeld an der Leitha in Richtung Sopron.

Die vom Projekt betroffenen Verkehrsstationen sind im Bestand wie folgt ausgestattet:

 Die <u>Verkehrsstation Pottendorf-Landegg</u> ist mit einem Inselbahnsteig sowie einem Treppenabgang zu einem Personendurchgang ausgestattet.
 Das ehemalige Aufnahmegebäude rechts der Bahn hat keine Funktion mehr.

- Die <u>Verkehrsstation Ebenfurth</u> besteht aus 10 durchgehenden Gleisen, wovon die Gleise 1, 3 und 5 mit Bahnsteigen versehen sind. Auf dem Vorplatz befindet sich das Aufnahmegebäude und eine Park- & Ride-Anlage.
- Beim aus 4 Gleisen bestehenden Bahnhof Neufeld an der Leitha befindet sich zwischen den Gleisen 1 und 2 ein Mittelbahnsteig, welcher vom Aufnahmegebäude über einen schienengleichen Zugang erschlossen ist.

Auf der **Pottendorfer Linie (Strecke 106 01)** werden am Projektbeginn südlich des Bahnhofs Wampersdorf (km 32,000) die Entwässerungsanlagen sowie bahnbegleitende Wirtschaftswege an die neuen Bahnanlagen aus dem Projekt "Umbau Bf. Wampersdorf" angepasst. Zwischen dem Projektbeginn und der Verkehrsstation Pottendorf-Landegg werden in dem Kontextprojekt "Wampersdorf – Wiener Neustadt Hbf, Streckenattraktivierung, Bau Modul 3 (Wampersdorf (a) bis Pottendorf-Landegg (a))" Teilerneuerungen des Gleisunter- und oberbaus sowie die Erneuerung von Oberleitung und Verkabelungen durchgeführt. Im weiteren Verlauf der Pottendorfer Linie erfolgen Erneuerungen des gesamten Streckenquerschnitts sowie die Errichtung von Kabelwegen und Entwässerungsanlagen.

Die bestehende Verkehrsstation Pottendorf-Landegg wird im Zuge des gegenständlichen Vorhabens barrierefrei ausgestaltet und attraktiviert.

Nach der Brücke über den Oberwerkskanal bei ca. km 35.000 wird Gleis 1 der Pottendorfer Linie abgesenkt, um die nördliche Abzweigung der **Schleife Ebenfurth (Strecke 171 01)** mittels niveaufreier Ausbindung (Unterwerfung) zu realisieren. Dazu wird das Gleis 2 der Schleifenanbindung in Richtung Neufeld an der Leitha über das tiefgelegte Gleis der Pottendorfer Linie kreuzungsfrei ausgebunden. Danach wird Gleis 1 der Pottendorfer Linie wieder angehoben und führt zum Bahnhof Ebenfurth, nach der Unterwerfung ab ca. km 36,750 verläuft parallel mit der Pottendorfer Linie das Gleis der **Rückschleife (Strecke 171 11)** ebenfalls bis zum Bahnhof Ebenfurth.

Die Schleife Ebenfurth beginnt am südlichen Endpunkt im Bahnhof Neufeld an der Leitha (ca. km 114,900, Strecke der Raaberbahn), dessen Nordkopf so umgebaut wird, dass die durchgehend 2-gleisige Schleife Ebenfurth angebunden werden kann. Die Eisenbahnkreuzung mit der Landegger Straße in Neufeld an der Leitha wird für eine zukünftige zweigleisige Querung umgebaut. Nach der Ausfahrt aus dem neuen Bahnhofskopf schwenkt die Strecke nach rechts, um nach Überquerung der Leitha entlang dieser parallel zu verlaufen. Die Strecke quert in der Folge die Warme Fischa sowie die Landegger Straße, schwenkt danach in eine Parallellage zur Pottendorfer Linie ein und mündet niveaufrei im Bereich der Unterwerfung in die Pottendorfer Linie. Die eingleisige Rückschleife zweigt auf der Brücke über die Warme Fischa von der 2-gleisigen Schleife in Richtung Wr. Neustadt ab, und führt in Parallellage zur Pottendorfer Linie bis zum neuen Bahnhof Ebenfurth.

Im Bereich der derzeit bestehenden Umfahrungsgleise des Bahnhofs Ebenfurth werden zwei Inselbahnsteige errichtet, die über einen Personendurchgang barrierefrei erschlossen werden. Ebenso wird im Bereich der Verkehrsstation Ebenfurth eine Park & Ride-Anlage sowie ein Vorplatz mit Busanbindung vorgesehen. Die bestehende Anschlussbahn VÖR kann über Gleis 4 angebunden werden, wodurch der Rübenlagerplatz in Richtung Westen verschoben werden muss.

Im Anschluss an den Bahnhof Ebenfurth in Richtung Wr. Neustadt wird die bestehende 2-gleisige Pottendorfer Linie adaptiert, der Unterbau und der Oberbau teilerneuert sowie die Entwässerungsanlagen an den neuen Regelquerschnitt angepasst, das Projektende liegt bei km 40,640 (Einfahrsignal in den neuen Bahnhof Ebenfurth).

In den Verkehrsstationen Pottendorf-Landegg und Ebenfurth ist die Errichtung von Inselbahnsteigen mit einer Länge von 220 m vorgesehen.

Die bestehenden Gleisanlagen des Bahnhofs Ebenfurth sowie die Strecke nach Neufeld an der Leitha werden abgetragen.

Die im Bereich der Bahnanlagen im Betrieb **anfallenden Wässer** werden gesammelt oder flächig verrieselt. Die gesammelten Wässer werden grundsätzlich über Versickerungsanlagen in den Untergrund versickert.

Entlang der Pottendorfer Linie werden im Ortsgebiet von Pottendorf – Landegg und Ebenfurth Lärmschutzwände errichtet, im Bereich der Schleifenverbindung werden Lärmschutzwände im Ortsgebiet von Neufeld an der Leitha und Ebenfurth umgesetzt.

Die Systemtrennstelle der Oberleitung zwischen dem ÖBB-System 15 kV/16,7 Hz und dem Raaberbahn-System 25 kV/50 Hz wird auf der 2-gleisigen Schleife bei Bahn-km 116,050 situiert.

Während der Bauzeit ist der Bahnbetrieb auf den Bestandsstrecken der Pottendorfer Linie und der Raaberbahn mit der erforderlichen Kapazität aufrechtzuerhalten. Die Zufahrt zu den Baufeldern erfolgt über das bestehende Straßen- und Wegenetz.

Die Gesamtbaudauer beträgt voraussichtlich 3 Jahre. Grundsätzlich ist eine Regelbauzeit von Montag bis Freitag im Zeitraum von 06:00 Uhr bis 19:00 Uhr vorgesehen. Aufgrund betrieblicher Erfordernisse und in Ausnahmefällen ist es möglich, dass Arbeiten in der Nacht und am Wochenende durchgeführt werden

Entsprechend der Erschließung wird die Bauphase in folgende 6 Bauabschnitte unterteilt:

Bauabschnitt	Dauer	Baustelleneinrichtungsflä- chen	Maßnahmen im Straßennetz
Bauabschnitt 1: Wampersdorf – Unterwerkskanal	ca. 6 Monate	keine gesonderte Baustellen- einrichtungsfläche	Temporäre Einschränkungen bzw. Sperren der bestehenden bahnparallelen Wirtschaftswege
Bauabschnitt 2: Unterwerkskanal – Pottendorf – Un- terführung L 157	ca. 23 Monate	eine Baustelleneinrichtungsflä- che nach der Park &Ride-An- lage rechts der Bahn	Temporäre Einschränkungen bzw. Sperren der bestehenden bahnparallelen Wirtschaftswege bzw. dem Jägerweg sowie auf dem Vorplatz bzw. der Park & Ride-Anlage in Potten- dorf
Bauabschnitt 3: Unterführung L 157 – Oberwerks- kanal	ca. 10 Monate	keine gesonderte Baustellen- einrichtungsfläche	Temporäre Einschränkungen bzw. Sperren der Linken und Rechten Bahnzeile in Pottendorf
Bauabschnitt 4: Oberwerkskanal – Ebenfurth	ca. 31 Monate	eine Baustelleneinrichtungsflä- che im Bereich des Gleisdrei- ecks	Sperre der Gemeindestraße zwi- schen der B 60 und der Landeg- gerstraße in Ebenfurth sowie temporäre Einschränkungen bzw. Sperren der bahnparallelen Wirtschaftswege
Bauabschnitt 5: Bahnhofsbereich Ebenfurth – Pro- jektende	ca. 35 Monate	eine Baustelleneinrichtungsflä- che im Bereich des neuen Bf. Ebenfurth I.d.B	Temporäre Einschränkungen bzw. Sperren der bahnparallelen Wirtschaftswege
Bauabschnitt 6: Schleife Ebenfurth (Querung Warme Fischa – Neufeld)	ca. 35 Monate	eine Baustelleneinrichtungsflä- che im Bereich der Leithabrü- cke	Sperre der L 321 und der Landeggerstraße in Neufeld während des Umbaus des jeweiligen Straßenabschnitts

Tabelle 1: Bauabschnitte, Dauer, Baustelleneinrichtungsflächen und Maßnahmen im Straßennetz in den jeweiligen Bauabschnitten

1.3.2. Zielsetzungen des Projektes

Die generelle Zielsetzung der überregionalen Verkehrsplanung ist eine Fahrzeitverkürzung auf der Bahnstrecke von Wien Hauptbahnhof in Richtung Eisenstadt und Deutschkreutz. Grundlage dafür sind Planungen eines österreichweit umgesetzten und abgestimmten Integrierten Taktfahrplanes (ITF), der für den Bereich Eisenstadt – Wien Meidling 45 min vorsieht. Der ITF besteht aus einem Liniennetz, dessen vertaktete Linien in den Taktknoten durch Anschlussverbindungen miteinander verknüpft sind, somit entstehen in einem Taktknoten Umsteigeverbindungen von und nach allen Richtungen.

Das Mobilitätsbedürfnis der Bevölkerung im Nord- und Mittelburgenland sowie im Raum Sopron liegt primär darin, schnell und umsteigefrei nach Wien zu gelangen.

Dies wird durch ca. 23.000 Personen, die nach Wien pendeln, deutlich. Rund 17.000 davon sind Tagespendler. Die Raaberbahn selbst wird jährlich von ca. 1,1 Million Pendlern (bis zu ca. 4.300 Fahrgäste täglich) benützt und ungefähr 7,5 Millionen Jahresbruttotonnen werden im Güterverkehr transportiert.

Zusätzlich sollen die Ballungsräume Neusiedl am See – Eisenstadt und Sopron – Deutschkreutz untereinander vertaktet sowie der integrierte Taktfahrplan auf der Pottendorfer Linie zwischen Wiener Neustadt und Wien Meidling umgesetzt werden.

Durch eine leistungsfähige Schleifenverbindung zwischen der Raaberbahn-Strecke (ROeEE) und der Pottendorfer Linie im Raum Ebenfurth soll mit entsprechenden Verknüpfungsbauwerken und Verkehrsstationen folgende Erhöhung der Produktqualität geschaffen werden.

Um ein einheitliches Angebot auf der gesamten Strecke der Pottendorfer Linie anbieten zu können ist es außerdem notwendig die Pottendorfer Linie zwischen Wampersdorf und Untereggendorf zu attraktivieren und auf die neuen Erfordernisse aus dem Personenverkehr und Güterverkehr (ITF, Konfliktfreiheit) auszurichten.

ZIELE KUNDEN

<u>Erhöhung der Produktqualität</u> aufgrund Errichtung einer Direktverbindung von der Raaberbahn zur Pottendorfer Linie:

- Erreichen der Kantenzeit gemäß Anforderung aus dem Integrierten Taktfahrplan (ITF) mit einer umsteigefreien Direktverbindung im Personenverkehr Wien Meidling – Eisenstadt in 45 Minuten;
- Fahrzeitreduktion im Personenverkehr Wien Meidling Bereich Eisenstadt um bis zu 7 min;
- Fahrzeitreduktion im Güterverkehr Wien Sopron;
- Ermöglichung der Vertaktung im Raum Eisenstadt mit den Zügen der Relation Neusiedl am See – Sopron;
- Beseitigung der Kreuzungskonflikte im Personen- Nahverkehr/Fernverkehr bzw. Güterverkehr (aufgrund der bestehenden Bahnhofssituation Ebenfurth und Neufeld an der Leitha);
- Sicherstellung ausreichender Kapazitäten sowohl an der Einmündung der Raaberbahn in die Pottendorfer Linie als auch im Bahnhof Neufeld an der Leitha (niveaufreie Ausbindung der Raaberbahn in die Pottendorfer Linie;
- seitenrichtige und güterzuglange Aufstellmöglichkeiten mit einer signaltechnischen Nutzlänge von 760 m sowie Überleitverbindungen vor den Einmündungspunkten in das jeweilige Streckennetz sowohl betreffend ÖBB als auch der Raaberbahn);
- Kapazitätserhöhung für den Personennah-/Fernverkehr;
- Kapazitätserhöhung für den Güterverkehr;

- direkte Fahrmöglichkeit für den Personenverkehr und Güterverkehr aus dem Netz der Raaberbahn in den Raum Wien;
 - o und damit der Entfall der aktuellen Fahrzeitverluste im Personen- und Güterverkehr,
 - o und damit die Beseitigung des aufwändigen Wendens ("Stürzen") von Personenund Güterzügen aufgrund der bestehenden Bahnhofsituation Ebenfurth,
- Aufrechterhaltung der Funktion "Halten" im Bahnhof Neufeld an der Leitha.
- und damit einer leistungsfähigen Nahverkehrsanbindung (z.B. Tourismus Neufelder See);
- die Lösung des Systemwechsels der Oberleitung (ÖBB: 15 kV 16²/₃Hz / ROeEE: 25 kV 50Hz).
 - o und damit der Entfall des Umschaltens der Oberleitung im Bahnhof Ebenfurth;
 - und damit Beseitigung des Fahrzeitverlustes und des Manipulationsaufwandes im Bahnhof Ebenfurth.

Zusätzlich sollen durch den **Ausbau der Pottendorfer Linie** im Streckenbereich zwischen Wampersdorf und Obereggendorf folgende Ziele erreicht werden:

- Erfüllung der Anforderungen eines ITF auf der Pottendorfer Linie zwischen Wiener Neustadt und Wien Meidling (unter Sicherstellung der Funktion Knoten – Kanten Modell);
 - o und damit Geschwindigkeitserhöhung auf der Pottendorfer Linie auf 160km/h;
- Beseitigung der Kreuzungskonflikte im Ein- und Ausfahrbereich von der Pottendorfer Linie zur Verkehrsstation Ebenfurth;
- Erfüllung der Kapazitätsanforderungen der Pottendorfer Linie
- seitenrichtige, güterzuglange Überholgleise mit einer signaltechnischen Nutzlänge von 760 m im Bereich der Verkehrsstation Ebenfurth
- Aufrechterhaltung der Funktion "Halten" im Bahnhof Ebenfurth und damit einer leistungsfähigen Nahverkehrsanbindung (REX- Halt, S- Bahn- Halt);
- Attraktivierung der Haltestelle Pottendorf-Landegg sowie Auslegung der Bahnsteiglängen zur Ermöglichung eines hinkünftigen Eilzughaltes (REX- Halt).

Verbesserung des Zuganges zur Infrastruktur Personenverkehr durch

- Errichtung von Verkehrsstationen mit barrierefreien Bahnsteigzugängen in den Verkehrsstationen Ebenfurth und Pottendorf- Landegg;
- Verbesserung der Erreichbarkeit von Verkehrsstationen mit bedarfsgerechten Anbindungen (Fuß-/Radweganbindung, PKW- Anbindung, Busanbindung);
- Bedarfsgerechte Errichtung von Park & Ride- Kapazitäten unter Berücksichtigung der hinkünftig haltenden Zuggattungen (REX- Halt, S- Bahn- Halt).

ZIELE WIRTSCHAFTLICHKEIT

Umsetzung der Betriebsführungsstrategie

- Beseitigung des aufwändigen Wendens ("Stürzen") von Personen- und Güterzügen aufgrund der bestehenden Bahnhofsituation Ebenfurth;
- Entfall des Umschaltvorganges betreffend Fahrstrom aufgrund der bestehenden Infrastruktursituation im Bahnhof Ebenfurth (nicht fernsteurbar) mit einem Systemwechsel der Fahrleitungssysteme (ÖBB 15kV/162/3Hz, ROeEE 25kV/50Hz);
- Erneuerung der Sicherungsanlage durch eine zeitgemäße und fernsteuerbare Sicherungstechnik;
- Lösen der derzeitigen Bahnsteigsituation im Bahnhof Ebenfurth (nicht barrierefrei, schienengleich, nicht fernsteuerbar);

 und damit der Möglichkeit der Integration der Betriebsstelle Ebenfurth in die BFZ (Betriebsfernsteuerzentrale) Wien.

Anmerkung: Ohne Lösung des Systemwechsels, der Bahnsteigsituation in Ebenfurth und Erneuerung der Sicherungstechnik ist keine Integration in eine BFZ möglich.

Erhöhung Kosteneffizienz durch

- Einsparung von Kosten im Bereich der Infrastruktur durch Vereinfachung in der Betriebsabwicklung und Entfall der aufwändigen Schalthandlungen (Fahrdienstleiter, Außenstellwerke):
- Einsparung von Kosten im Bereich der Produktion insbesondere im Güterverkehr durch Entfall der Manipulation und der Schalthandlungen (Verschub, Zugvorbereitung);
- Möglichkeit der Redimensionierung von nicht mehr benötigten Anlagen (insbesondere Bahnhof Ebenfurth mit 10 Gleisachsen und den Anbindungen Nord und Süd bzw. der Bestandsstrecke durch das Stadtgebiet von Ebenfurth);
 - o und damit Reduktion von Instandhaltungs- und Reinvestitionskosten,
- Rückgewinn von Bahnflächen für alternative Nutzungen (Fuß-/Radwege, Puffer- und Ausgleichsflächen)

ZIELE SICHERHEIT

- Erhöhung der Sicherheit betreffend Kreuzungen Bahntrassen mit Straßen aufgrund Auflassung/Abtrag von 3 niveaugleichen Eisenbahnkreuzungen im Stadtgebiet von Ebenfurth:
- Ersatz des schienengleichen und nicht barrierefreien Bahnsteigzuganges im bestehenden Bahnhof Ebenfurth (über Gleis 3+5) durch einen barrierefreien und niveaufreien Bahnsteigzugang.

ZIELE VERANTWORTUNG

Weitere Projektziele in Bezug auf die Erhöhung der gesellschaftlichen und ökologischen Verantwortung sind

- Verbesserung der CO₂-Bilanz durch Steigerung der umweltbewussten Mobilität und des Transportpotenziales auf der umweltfreundlichen Schiene im Hinblick auf die Einhaltung der Klimaziele (CO₂- Reduktion),
- Steigerung der umweltbewussten Mobilität durch Verbesserung des Angebotes im Personenverkehr auf der Schiene;
- Leistungsfähige Anbindungen im Nahverkehr, die aus den bestehenden und neuen Siedlungsgebieten der Gemeinden entlang der Bahnstrecken eine Erreichbarkeit fußläufig oder mit dem Rad erlauben,
- Steigerung des umweltbewussten Transportpotenziales durch Verbesserung des Güterverkehrs auf der Schiene;
- Schaffung einer Bahnverbindung aus dem Burgenland nach Wien, die aufgrund Fahrzeit und Durchbindung ohne Aufenthalt eine ernst zu nehmende Alternative/Konkurrenz zum Straßenverkehr darstellt.
- umweltbewusste und umweltverträgliche Umsetzung von Infrastrukturvorhaben;
- bei Querung des Europaschutzgebietes "Feuchte Ebene Leithaauen" größtmögliche Schonung von Schutzgütern und größtmögliche Vermeidung der Beeinflussung naturnaher Flussbereiche,
- größtmögliche Schonung und Vermeidung der Zerschneidung von bestehenden Siedlungsgebieten bzw. von prioritären Stadtentwicklungsgebieten.

1.3.3. Abgrenzung zu Kontextprojekten

Im Projektbereich sind folgende Kontextprojekte dargestellt, welche unabhängig vom Vorhaben umgesetzt werden:

- Münchendorf (a) Wampersdorf, 2- gleisiger Ausbau, Bau:
 Der Ausbau des rund 11,5 km langen eingleisigen Abschnittes Münchendorf-Wampersdorf befindet sich derzeit in Bau. Das Vorhaben umfasst auch die Einbindung der neuen zweigleisigen Strecke in den Bf Wampersdorf und die Neuerrichtung des Nordkopfes des Bahnhofs.
- Wampersdorf Wiener Neustadt Hbf; Modul 2; Bau: Aufgrund von baubetrieblichen Notwendigkeiten werden gemeinsam mit dem Nordkopf auch die verbleibenden Bereiche des Bf Wampersdorf umgebaut.
- Wampersdorf Wiener Neustadt Hbf, Streckenattraktivierung, Bau Modul 3 (Wampersdorf
 (a) bis Pottendorf-Landegg (a)):
 Es werden der Unter- und Oberbau der Bestandsstrecke sowie die Streckenausrüstung
 aufgrund des Instandhaltungszustandes saniert.
- Wampersdorf Wiener Neustadt (ETCS Level 2): Bis zum Jahr 2026 soll der gesamte Streckenabschnitt zwischen dem Bf Wampersdorf und Wiener Neustadt Hbf mit ETCS Level 2 ausgerüstet werden.
- Sanierung der Landesstraßenbrücke L4047 in km 32,316
- Sanierung der Autobahnbrücke in km 32,719

1.3.4. Baumaßnahmen

Im Einzelnen sind folgende Maßnahmen geplant:

- Errichtung der Entwässerungsanlagen und Verlegung der Begleitwege im Bereich km 32,000 bis km 33,702 der Strecke 106 01 sowie Anhebung der Geschwindigkeit auf Vmax = 160 km/h
- Erneuerung bzw. Neuerrichtung der Gleise 1 und 2 inklusive Gleisunterbau und Weichenverbindungen von km 33,702 bis km 40,640 der Strecke 106 01 zur Anhebung der Geschwindigkeit auf Vmax = 160 km/h
- Neuerrichtung der Bahnhofsgleise im Bf Ebenfurth 3 und 4 inklusive Gleisunterbau und Weichen mit einer sicherungstechnischen Nutzlänge von mindestens 760 m (Ganzzuglänge) für eine Geschwindigkeit von 100 km/h
- Neuerrichtung eines Nebengleises (Gleis 6) im Bf Ebenfurth inklusive Gleisunterbau und Weichenverbindungen mit einer sicherungstechnischen Nutzlänge von mindestens 475 m für eine Geschwindigkeit von 40 km/h
- Neuerrichtung der AB VÖR im Bf Ebenfurth inklusive Gleisunterbau mit einer sicherungstechnischen Nutzlänge von mindestens 432 m für eine Geschwindigkeit von 25 km/h
- Neubau der zweigleisigen Strecke 171 01 ("Schleife Ebenfurth") mit einer niveaufreien Abzweigung von der Strecke 106 01 für eine Geschwindigkeit von 100 km/h bzw. 80 km/h
- Neubau der eingleisigen Strecke 171 11 ("Rückschleife") für eine Geschwindigkeit von 50 km/h bzw. 60 /100 km/h
- Zweigleisiger Ausbau und Anpassung der Strecke 60101 ("Raaberbahn") zwischen dem Nordkopf des Bf. Neufeld und der Eigentumsgrenze inklusive Gleisunterbau und Weichenverbindungen für eine Geschwindigkeit von 80 km/h

- Anbindung von Gleis 5 im Bf Neufeld an die geänderten Hauptgleise
- Umbau der Eisenbahnkreuzung in km 115,057 (Strecke 60101) auf 2 Gleise
- Errichtung von Entwässerungsanlagen mit Bahngräben, Drainageleitungen, Rohrkanälen und 20 Versickerungsbecken im gesamten Projektsbereich
- Umbau der Personenunterführung bei km 34,037 mit 3 Aufzügen für die barrierefreie Erschließung des Bahnsteiges Pottendorf-Landegg
- Erneuerung des Inselbahnsteiges Pottendorf-Landegg zwischen den Gleisen 1 und 2 mit einer Bahnsteiglänge von 220 m und einer Kantenhöhe von 55 cm
- Neubau der Hochbauten der Verkehrsstation Pottendorf-Landegg inklusive Bahnsteigdächer, Technikgebäude, Vordächern und 2 Bushaltestellen
- Neubau einer Personenunterführung bei km 38,028 mit 4 Aufzügen für die barrierefreie Erschließung der Bahnsteige im Bf Ebenfurth
- Neubau von zwei Inselbahnsteigen im Bf Ebenfurth zwischen den Gleisen 1 und 3 sowie den Gleisen 2 und 4 mit einer Bahnsteiglänge von 220 m und einer Kantenhöhe von 55 cm
- Neubau der Hochbauten der Verkehrsstation Ebenfurth inklusive Bahnsteigdächer, Technikgebäude, Vordächern und 3 Bushaltestellen
- Neubau von Technikgebäuden in den km 35,955, km 39,562 und km 115,200
- Umbau der Eisenbahnbrücke über die L 157 in km 34,322 (Randbereiche)
- Neubau der Brücken über den Oberwerkskanal in km 34,870 und Abtrag der Bestandstragwerke
- Errichtung eines Unterwerfungsbauwerkes mit anschließenden Wannen von km 35,115 km 36,730
- Neubau einer Straßenbrücke in km 35,976 und Abtrag des Bestandstragwerkes
- Neubau der Brücke über die Leitha in km 115,337 und Abtrag des Bestandstragwerkes
- Neubau von Flutbrücken in km 115,773, km 115,968, km 116,070, km 116,368 und km 116.516
- Errichtung einer Wirtschaftswegunterführung in km 116,690
- Errichtung einer Eisenbahnbrücke über die Warme Fischa in km 117,000 Neubau der Straßenunterführung Landeggerstraße in km 117,170 bzw. km 0,170 inkl. Errichtung von angrenzenden Reitwegunterführungen
- Errichtung von Grabenmauern km 34,200 km 34,312 l.d.B, km 34,335 km 34,600 l.d.B, km 35,345 km 35,844 r.d.B, km 114,929 km 115,049 r.d.B, km 114,962 km 115,049 l.d.B, km 115,064 km 115,112 l.d.B, km 115,064 km 115,222 r.d.B
- Errichtung einer Stützmauer rechts der Bahn von km 115,222 bis km 115,311
- Errichtung von Lärmschutzwänden gem. Fachbericht Schalltechnik
- Errichtung von Erschütterungsschutzmaßnahmen gem. Fachbericht Erschütterungen und Sekundärschall
- Erhöhung des bestehenden rechtsufrigen Hochwasserschutzdammes der Leitha auf eine Länge von 638 m bis zur bestehenden Kläranlage
- Abtrag der Gleise der Bestandsstrecke 171 01 sowie des bestehenden Bf Ebenfurth samt Rückbau der Anlagen der Streckenausrüstung
- Auflassung der Eisenbahnkreuzungen in km 115,743, km 115,874 und km 116,257
- Abtrag von Hochbauten (best. Aufnahmegebäude, Stellwerke)
- Umbau der bestehenden Park- & Ride Anlage sowie des Vorplatzes in Pottendorf-Landegg
- Errichtung einer neuen Park- & Ride Anlage mit 400 Stellplätzen sowie eines Vorplatzes im Bf Ebenfurth sowie Auflassung der bestehenden Anlage
- Verlegung von bestehenden Straßen und Wegen

- Teilweiser Abtrag und Neuerrichtung des Rübenlagerplatzes in Verbindung mit der Änderung der AB VÖR.
- Neubau der SFE Einrichtungen
- Abtrag und Neuerrichtung der Oberleitungsanlage
- Errichtung von neuen Schaltgerüsten für die Oberleitungsanlage bei km 35,932 und km 38,050

Rechtsgrundlagen

Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG, BGBI. Nr. 51/1991 (WV) idF BGBI. I Nr. 88/2023, insbesondere §§ 44a ff und 59;

Bundesgesetz über die Prüfung der Umweltverträglichkeit, Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 (UVP-G), BGBl. Nr. 697/1993, idF BGBl. I Nr 26/2023, insbesondere § 24 Abs 3 und § 24 f Abs 1 bis 6, 8, 9 und 12 bis 15 in Verbindung mit:

Burgenländisches Naturschutz- und Landschaftspflegegesetz - NG 1990, LGBl. Nr. 27/1991, idF LGBl. Nr. 70/2020

Kosten

Für diesen Bescheid ist gem. TP 154 der Landes-Verwaltungsabgabenverordnung 2012 – LVAV 2012, LGBI. Nr. 47/2012, i.d.g.F., eine Verwaltungsabgabe in Höhe von EUR 2.000,- zu entrichten.

Begründung

1. Sachverhalt

Die ÖBB-Infrastruktur AG verfolgt das Eisenbahnvorhaben "Ebenfurth, Errichtung Schleife" an den ÖBB Strecken Wien Meidling – Wiener Neustadt Hbf (Pottendorfer Linie) km 32,000 – km 40,640; Ebenfurth Nord – Grenze ÖBB-Raaberbahn km 115,338 – km 118,271; Ebenfurth Ost – Ebenfurth Süd km 0,000 – km 1,127 und der Raaberbahn-Strecke Grenze ÖBB-Raaberbahn – Sopron km 114,882 – km 115,338.

Die Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie hat für dieses Vorhaben als Behörde gem. § 24 Abs 1 UVP-G 2000 nach Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung und des teilkonzentrierten Genehmigungsverfahrens mit Bescheid vom 14. November 2023, GZ 2023-0.483.656, die Genehmigung nach dem dritten Abschnitt des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes 2000 (UVP-G 2000) erteilt. Konkret wurde mit diesem Bescheid der BMK für das gegenständliche Vorhaben die Genehmigung nach dem Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 unter Mitanwendung des Eisenbahngesetzes 1957, des Forstgesetztes 1975, des Wasserrechtsgesetztes 1959 sowie der Festlegung des Trassenverlaufes gemäß dem Hochleistungsstreckengesetz 1989 erteilt.

Die ÖBB-Infrastruktur AG stellte mit 15.12.2023 den Antrag auf Erteilung der naturschutzrechtlichen Bewilligung gem. §§ 23b, 24, 24f UVP-G 2000 iVm §§ 5, 6 NG 1990 (2. Teilkonzentriertes Verfahren) betreffend das Vorhaben "Ebenfurth, Errichtung Schleife" an den ÖBB-Strecken Wien Meidling – Wiener Neustadt Hbf (Pottendorfer Linie) km 32,000 – km 40,640; Ebenfurth Nord – Grenze ÖBB-Raaberbahn km 115,338 – km 118,271; Ebenfurth Ost – Ebenfurth Süd km 0,000 – km 1,127 und der Raaberbahn-Strecke Grenze ÖBB-Raaberbahn – Sopron km 114,882 – km 115,338.

Gegenstand dieses Verfahrens ist die Erteilung der Genehmigung jener Vorhabensbestandteile, die in die Zuständigkeit der Bgld. Landesregierung im teilkonzentrierten Genehmigungsverfahren gem. § 24 Abs 3 UVP-G 2000 fallen (Burgenländisches Naturschutz- und Landschaftspflegegesetz - NG 1990, LGBI. Nr. 27/1991 idgF).

Hier gegenständlich ist das teilkonzentrierte Genehmigungsverfahren, in dem die Bgld. Landesregierung alle vom Land zu vollziehenden, für die Ausführung des Vorhabens erforderlichen Genehmigungsbestimmungen, auch soweit sie in den eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde fallen, anzuwenden hat. Diesbezüglich hat die ÖBB-Infrastruktur AG mit ihrem Schreiben vom 15.12.2023 einen Bewilligungsantrag eingebracht.

2. Antrag und Verfahrenslauf

Die ÖBB-Infrastruktur stellte mit Schreiben vom 15.12.2023 den Antrag auf Erteilung einer naturschutzrechtlichen Bewilligung gem. §§ 23b, 24 und 24f UVP-G 2000 iVm §§ 5, 6 NG 1990 (2. Teilkonzentriertes Verfahren) betreffend das Vorhaben "Ebenfurth, Errichtung Schleife" an der ÖBB-Strecke Wien Meidling – Wiener Neustadt Hbf (Pottendorfer Linie) km 32,000 – km 40,640; Ebenfurth Nord – Grenze ÖBB-Raaberbahn km 115,338 – km 118,271; Ebenfurth Ost – Ebenfurth Süd km 0,000 – km 1,127 und der Raaberbahn-Strecke Grenze ÖBB-Raaberbahn – Sopron km 114,882 – km 115,338.

Anhand des Genehmigungsantrages und der Ausführungsunterlagen sowie insbesondere der Anzahl der Beteiligten im Umweltverträglichkeitsprüfungs- und teilkonzentrierten Genehmigungsverfahren beim BMK wurde behördlich geprüft und befunden, dass voraussichtlich mehr als 100 Personen beteiligt sind. Insoweit wurden die Voraussetzungen für die Durchführung eines Großverfahrens im Sinne der §§ 44a ff AVG gerechtfertigt angenommen.

Mit Edikt vom 17.09.2024 wurden gem. § 44a, 44b, 44d und 45 Abs 3 AVG in Verbindung mit §§ 9, 9a und 24 UVP-G 2000 der verfahrensleitende Antrag sowie die dazu eingeholten Gutachten im Großverfahren im Bgld. Kurier, der Bgld Krone und auf der Website der Behörde kundgemacht.

Der Antrag, die Projektunterlagen sowie das im Verfahren eingeholte Fachgutachten des Sachverständigen waren ab dem 17. September 2024 bis einschließlich 29. Oktober 2024 in den Standortgemeinden Neufeld an der Leitha sowie beim Amt der Bgld. Landesregierung, Abteilung 2, während der jeweiligen Amtsstunden zur öffentlichen Einsichtnahme aufgelegt.

3. Vorbringen zum Vorhaben

Im Zuge der öffentlichen Auflage des Antrages, der Projektunterlagen sowie der im Verfahren eingeholten Fachgutachten des Sachverständigen wurde folgende Stellungnahmen abgegeben:

Stellungnahme Josef Ahorn

Mit Schreiben vom 24.10.2024 nahm Josef Ahorn wie folgt Stellung:

[...] In erster Linie ist einzuwenden, dass es unserer Meinung nach nicht zielführend ist, den selben Gutachter mit der Beurteilung des UVP-Verfahrens auf Bundesebene und der Begutachtung Naturschutz auf Landesebene zu betrauen.

Unter Punkt 6.1 (Prüffragen) wird die Ansicht vertreten, das Vorhaben betreffe im Burgenland keine Europaschutzgebiete i.S.d. §22b Burgenländisches Naturschutz und Landschaftspflegegesetz direkt

(durch Flächenverbrauch) oder indirekt durch Immissionen oder Trennwirkungen. Diese Sichtweise ist unzulässig verkürzend: Denn das Vorhaben bezieht sich ja nicht allein auf die geplante Leithabrücke, sondern ist untrennbar mit den auf der niederösterreichischen Seite vorgesehenen Maßnahmen verbunden, die unmittelbar ein Natura 2000 Schutzgebiet betreffen.

Unter Punkt 6.3.4.5.6. wird ausgeführt:

- bei den Fledermäusen alle autochtonen Arten geschützt sind
- wertgebende Arten immer von geringen Ausmaß betroffen sind
- Nachweise der Einstufung von SPEC Arten angeführt werden
- im Untersuchungsraum werden Arten des Anhangs I bis IV der FFH Richtlinie aufgelistet
 □ Hinweise auf Brutplätze-Bauwerknutzung (insbesondere die abzubrechende Leithabrücke)
 - es erfolgt die Aufzählung besonders geschützter entomologischer Arten

Nur Beispielhaft der Hinweis, sollte die Leithabrücke von Fledermäusen besiedelt sein, ist ein Abbruch auch bei temporärer Abwesenheit der Fledermäuse unzulässig!

Die sogenannten Vermeidungsmaßnahmen sind KEINESFALLS plausibel, in dieser Form ist das Vorhaben naturschutzrechtlich nicht zu genehmigen.

Wie soll wenn schon bei einem zeitlich und flächenmäßig überschaubaren Eingriff des Abbruchs die Barrierewirkung geringfügig ist, die dauerhafte Barriere der zuerrichtenden Trasse durch das Natura 2000 Gebiet bewertet werden? Wenn eine zweihundertjährige Betriebsphase angenommen werden kann.

Das Hochwasser (September 2024) werden vermutlich alle 3 bis 5 Jahre wiederkehren. Diese Prognose ist jedenfalls im Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen.

Stellungnahme Bürgerinitiative "IG Schleife Ebenfurth/Unter Au", Robert und Sandra Szihn und Patricia Steiner, alle vertreten durch Haslinger/Nagele Rechtsanwälte GmbH, am 25.10.2024

Gegen das Vorhaben wird insbesondere eingewendet, dass es durch die projektierte Errichtung bzw. den Umbau der Eisenbahnanlage zu erheblich nachteiligen Auswirkungen auf das Landschaftsbild, den Erholungswert der Landschaft und die ökologische Funktionstüchtigkeit des betroffenen Raumes kommt und dass es auch durch die außerhalb des Natura 2000-Gebietes gelegenen Vorhabensteile zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Natura-2000 Gebietes und zu erheblichen Beeinträchtigungen von geschützten Arten kommt. In Bezug auf das Natura 2000 Gebiet wird insbesondere eingewendet, dass es einer Naturverträglichkeitsprüfung bedurft hätte. In Bezug auf den Artenschutz wird eingewendet, dass durch das Vorhaben artenschutzrechtliche Verbotstatbestände ausgelöst werden und die vorgesehenen Maßnahmen der Projektwerberin unzureichend sind. Auch die Unzuständigkeit der Behörde wird moniert.

Robert und Sandra Szihn

Robert und Sandra Szihn, direkt betroffene Grundeigentümer und Pächter mehrerer Grundstücke zur landwirtschaftlichen Nutzung, wenden die Gefährdung dinglicher Rechte ein. Es wird befürchtet, dass die Einschreiter 25 % ihrer bewirtschafteten Äcker verlieren. Das Vorhaben führt dadurch zu frustrierten Investitionen in die Vermarktung der Spezialkulturen im Allgemeinen und im Speziellen der Kulturkartoffel, zur Nichtbedienbarkeit der entsprechenden Finanzierungskredite, verlorenen Vermarktungswegen wg. Nichteinhaltung der Lieferverpflichtungen und obsolet werdenden Maschinen. Außerdem wird die Beeinträchtigung des Grundwassers durch Abwässer und Herbizide und die unzumutbare Belästigung durch Lärmimmissionen eingewendet.

Patricia Steiner

Als Inhaberin des Pferdewirtschaftsbetriebes namens "Reitstall Auhof", wendet auch sie die Gefährdung dinglicher Rechte durch Auswirkungen auf ihre Grundstücke und ihren Pferdewirtschaftsbetrieb ein. Nach Beendigung der Bauphase wird ohne besondere Maßnahmen keine zumutbarer "Ausreitweg" zur Verfügung stehen.

Als Beilage ./1 wurde ein Schreiben des Vertreters der einschreitenden Bürgerinitiative, Herrn Mag. Bernhard Haschka, vom 24.10.2024 vorgelegt und wurden diese grundlegenden Einwendungen der einschreitenden Bürgerinitiative gegen das Vorhaben ausdrücklich zum Inhalt dieses Schriftsatzes und damit – ergänzend zum gegenständlichen Einwendungsschriftsatz – zum Inhalt ihrer Einwendungen erhoben. Darin finden sich vor allem Ausführungen zu dem im Fachbereich Naturschutz erstatten Gutachten des Sachverständigen.

Als Beilage ./2 wurde eine Stellungnahme des BMAW, Arbeitsrecht und Zentral-Arbeitsinspektorat, Verkehrs-Arbeitsinspektorat vom 7. Oktober 2024 übermittelt

Beilagen ./3, ./4, ./5 und ./6 sind ebenso Stellungnahmen des BMAW, Arbeitsrecht und Zentral-Arbeitsinspektorat, Verkehrs-Arbeitsinspektorat.

Als Beilage ./7 wurden Einwendungen verfasst von Mag. Dr. Thomas Ellmauer, vom 11. Oktober 2024, Allgemein beeideter und gerichtlich zertifizierter Sachverständiger für Naturschutz, beauftragt von der BI "IG Schleife Ebenfurth – Untere Au" vorgelegt.

4. Erhobene Beweise

4.1. Gutachtensauftrag

Im Zuge des Ermittlungsverfahrens wurden ein Gutachten zum Fachbereich Naturschutz eingeholt. Die im Gutachtensauftrag (2024-004.515-4/7 vom 12.4.2024) übermittelten Fragen wurden ins Gutachten aufgenommen und darin behandelt. Sie werden daher an dieser Stelle nicht zusätzlich angeführt.

4.2. Gutachten Naturschutz

Der Sachverständige für den Fachbereich Naturschutz ist in seinem Gutachten vom 09.07.2024 fachlich fundiert und ausführlich auf die Fragestellungen der Behörde eingegangen und hat diese schlüssig nachvollziehbar beantwortet.

[...]

BEFUND

Die tier- und vegetationsökologischen Grundlagenuntersuchungen entsprechen jenen des UVP-Verfahrens. Zusätzliche Erhebungen wurden auf burgenländischer Landesseite nicht durchgeführt.

4.1. VEGETATION, PFLANZEN

Die Vegetationsverhältnisse im Bearbeitungsgebiet sind im Fachbericht Ökologie (EZ 3.1) sowie im Biotop- und Faunaplan (EZ 2.2) beschrieben. Neben einer Darstellung der Biotope, gegliedert auf Basis der Roten Listen gefährdeter Biotoptypen des Umweltbundesamtes wurde der Artenbestand charakteristischer und wertgebender Flächen dokumentiert. Für die einzelnen Biotoptypen erfolgte eine Beschreibung hinsichtlich Artenzusammensetzung sowie eine Einstufung gem. Roter Liste Österreichs (Essl et al. 2002, 2004; Traxler et al. 2005).

Das Untersuchungsgebiet ist dem pannonischen Klimaraum und geografisch dem Wiener Becken und hier der sogenannten "Feuchten Ebene" zuzuordnen. In der stark vom Ackerbau geprägten Kulturlandschaft durchziehen die Hauptflüsse Schwechat, Piesting, Fischa und Leitha sowie zahlreiche Nebengerinne die Landschaft und münden in die Donau östlich von Wien. Aufgrund der für die Landwirtschaft optimalen Standortverhältnisse wurden die flussbegleitenden Auwälder auf die gerinnenahen Bereiche zurückgedrängt und angrenzende, ehemalige Feuchtstandorte entwässert. Intakte Feuchtwiesenreste finden sich nur mehr an einigen Standorten im südlichen Wiener Becken, z.B. in Moosbrunn. Aufgrund der Hochwassergefährdung und der industriellen Nutzung der Wasserkraft wurden die Flüsse durch Sicherungsbauwerke, Kanäle und Schleusenanlagen stark anthropogen überformt. Naturnahe Reststrecken mit unbeeinflusster Flussdynamik finden sich nur mehr selten.

Im Projektgebiet wird ein durch häufigen Rückschnitt überformter Ufergehölzstreifen (Biotop 49) im Bereich der neuen Leithabrücke gequert. In der Baum- und Strauchschicht finden sich Berg-Ahorn (Acer pseudoplatanus), Bruch-Weide (Salix fragilis), Silber-Pappel (Populus alba) und Gemeine Esche (Fraxinus excelsior). Die Krautschicht ist aufgrund der dichten Gehölze randlich ausgebildet und wird von nitrophilen Stauden wie z.B. Brennnessel (Urtica dioica) oder Quecke (Elymus repens) aufgebaut. Die Ufer sind in diesem Bereich durch einen Blockwurf gesichert und weisen eine geringe Naturnähe auf. An diesen naturschutzfachlich gering bedeutenden Bestand schließen weichholzdominierte Ufergehölzstreifen (Biotop 36 u. 37) an. Zu den schon zuvor beschriebenen Arten gesellen sich hier auch Schwarz-Pappel (Populus nigra), Traubenkirsche (Prunus padus), Götterbaum (Ailanthus altissima) und Robinie (Robinia pseudoacacia) sowie eine artenarme, nitrophile Krautflur in der Brennnessel und Kletten-Labkraut (Gallium aparine), Quecke und Hopfen (Humulus lupulus) dominieren.

Am Hochwasserschutzdamm östlich der Leithabrücke findet sich eine Frische artenreiche Fettwiese der Tieflagen (Biotop.-Nr. 34) mit Gewöhnlichem Knäuelgras (Dactylis glomerata) (dominant), Gewöhnlichem Glatthafer (Arrhenatherum elatius) und Wiesen-Schwingel (Festuca pratensis) (häufig). Beigemischt sind Weißes Labkraut (Galium album), Saat-Esparsette (Onobrychis viciifolia), Großer Bocksbart (Tragopogon dubium), Luzerne (Medicagosativa), Spitzwegerich (Plantago lanceolata), Schmalblättrige Wicke (Vicia angustifolia), Kriech-Quecke (Elymusrepens), Wiesen-Platterbse (Lathyrus pratensis) sowie Einjähriges Berufkraut (Erigeron annuus) und Orientalisches Zackenschötchen (Bunias orientalis).

Entlang der Bahnanlagen im Siedlungsbereich finden sich Ruderalfluren frischer Standorte mit geschlossener Vegetation in unterschiedlicher Ausprägung. Zum Teil sind ruderale Flächen dicht mit Sträuchern bestockt (Biotop 163) oder weisen einen parkartigen Charakter (Biotop 164) auf. Im Überflutungsbereich zwischen dem bestockten Leithaufer und Ackerflächen findet sich eine artenarme Ackerbrache mit Kriech-Quecke, Riesen-Goldrute (Solidago gigantea), Brennnessel, Gewöhnlichem Glatthafer und Tauber Trespe (Bromus sterilis).

Lagebedingt finden sich weitere, naturschutzfachlich maximal gering bedeutende Biotope wie Gärten, Siedlungen, Gewerbegebiete, Straßen, Wege und Lagerplätze im Umfeld des Vorhabens.

Das Vorhaben beansprucht im Bundesland Burgenland Flächen im Gesamtausmaß von rd. 1,98 ha, wovon 1,30 ha für das Projekt der Betriebsphase und zusätzlich rd. 0,68 ha der Bauphase zuzurechnen sind. Das Projekt betrifft zu einem überwiegenden Teil befestigte Flächen wie Bahnanlagen (0,45 ha) sowie bestockte und unbestockte Rasenflächen (0,52 ha bzw. 0,14 ha). Eine Aufstellung der beanspruchten Biotoptypen ist der folgenden Tabelle zu entnehmen.

Tabelle 2: Flächenbeanspruchung in der Bau- und Betriebsphase, gegliedert nach Biotoptypen

Biotop-/Nutzungstyp	Bauphase [m²]	Bauphase [m²] Betriebsphase [m²]	
Allee	152	153	305
Eichen Ulmen Eschenauwald	10		10
Frische artenreiche Fettwiese der Tieflagen	1.816		1.816
Gewerbegebiet	725	423	1.148
Rasen	177	1.254	1.431
Rasen mit Baumbestand	2.616	2.569	5.185
Bahnanlage / Ruderalflur	474	4.266	4.470
Ufergehölz auf überformten Standort	255	252	507
Fließgewässer	442	221	663
Siedlung	5	29	34
Weg oder Straße	125	3.830	3.955
Summe	6.797	12.997	19.794

Flächen der höherwertigen Biotoptypen Eichen-Ulmen-Eschenauwald sowie die Fettwiese werden nur in der Bauphase beansprucht und nach Abschluss der Bauarbeiten entsprechend des derzeitigen Zustandes wieder hergestellt. Im Projekt sind 2 Aufforstungen (M 24, M 25) mit in Summe 0,43 ha und ein begrüntes Versitzbecken (0,08 ha) vorgesehen. Darüber hinaus sollen die Flächen vor den Lärmschutzwänden im Ortsgebiet durch eine Pflanzung von Bäumen und Strauchgruppen visuell abgeschirmt werden.

4.2. TIERE

Im Projektgebiet in Neufeld a. d. Leitha brüten vor allem euryöke und verbreitete Arten der durchgrünten Siedlungsgebiete wie Buntspecht, Amsel, Mönchsgrasmücke, Rotkehlchen, Stieglitz, Zaunkönig und Buchfink. Der Blutspecht als einzige Art des Anhang I Vogelschutz-Richtlinie wurde in einem Garten im Umfeld der Bahnanlage bestätigt. Weiters wurden die SPEC 3-Arten Feldsperling, Haussperling, Mehlschwalbe, Star und Turmfalke im Untersuchungsraum nachgewiesen.

Tabelle 3: Im Untersuchungsraum nachgewiesene, wertgebende Vogelarten (Quelle EZ 3.1) BV = Brutvogel (Brutrevier), DZ = Durchzügler, NG = Nahrungsgast (BV in der Umgebung) G = Gast, WG = Wintergast, Überwinterer; w =wahrscheinlich (z.B. aufgrund Beobachtung in angrenzendem Natur-raum), m = möglich (z.B. aufgrund Naturraumeignung).

Gefährdung in NÖ = Niederösterreich nach Berg 1997; Gefährdungskategorien NÖ / Bgld:

- 0 = "Ausgestorben oder verschollen",
- 1 = "Vom Aussterben bedroht",
- 2 = "Stark gefährdet",
- 3 = "Gefährdet",
- 4 = "Potenziell gefährdet",
- 5 = "Gefährdungsgrad nicht genau bekannt",

6 = "Nicht genügend bekannt",

I = "Gefährdete Vermehrungsgäste", II = "Gefährdete Arten, die sich in Niederösterreich / in der Regel nicht fort- pflanzen", III = "Gefährdete Übersommerer und Überwinterer";

! = Verbreitungsschwerpunkt in NÖ.

RL-Ö= Gefährdungskategorien Ö (nach IUCN):

RE = in Österreich Ausgestorben oder verschollen (Regionally Extinct), CR = Vom Aussterben bedroht (Critically Endangered),

EN = stark gefährdet (Endangered), VU = Gefährdet (Vulnerable),

NT = Gefährdung droht (Near Threatened), LC = Nicht gefährdet (Least Concern), DD = Datenlage ungenügend (Data Deficient),

NE = Nicht eingestuft (Not Evaluated).

VSRL = Vogelschutzrichtlinie, x = in Anhang I enthalten;

SPEC – Einstufung = Species of European Conservation Concern (Arten mit ungünstigem Erhaltungszustand in Euro- pa); nach BirdLife Inter-

national (2004), Kategorien (Kurzbezeichnung): 1 = weltweit bedroht, Naturschutzmaßnahmen notwendig; 2 = Arten, die konzentriert in Europa

vorkommen und hier ungünstigen Bewahrungsstatus haben, 3 = un- günstiger Bewahrungsstatus in Europa, - = Non-SPECS (zusammenge-

fasst: -E = Non-SPECE = Arten, deren Weltbe- stand in Europa konzentriert ist, und die hier einen günstigen Bewahrungsstatus haben, und -

= Non-SPEC = Arten, deren Weltbestand nicht in Europa konzentriert ist, und die hier einen günstigen Bewahrungsstatus haben, vgl. BirdLife International 2004)

Art	VSRL	SPEC	RL-Ö	RL NÖ / Bgld	Siedlung Süd	Offenland Süd
Bluthänfling (Carduelis cannabina)		2	NT	-	Bv	
Blutspecht (Dendrocopos syriacus)	Х		NT	4!/ 4	Bv	
Feldsperling (Passer montanus)		3	LC	-	Bv	
Grünspecht (Picus viridis)		2	LC	-		Ng
Haussperling (Passer domesticus)		3	LC	-	Bv	
Mehlschwalbe (Delichon urbica)		3		-	Bv	Dz
Star (Sturnus vulgaris)		3	LC	-	Bv	
Turmfalke (Falco tinnunculus)		3	LC		Ng	Ng

Im Offenland sowie innerhalb der Waldfläche konnten die Säugetierarten Reh (Capreolus capreolus) und Wildschwein (Sus scrofa), nicht jedoch Rotwild (Cervus elaphus) festgestellt werden. In den Offenlandbereichen wurden Feldhase (Lepus europaeus), Rotfuchs (Vulpes vulpes), Steinmarder (Martes foina), Wiesel (Mustela), Wühlmäuse (Feld- und Rötelmaus), Spitzmäuse sowie Weißbrustigel (Erinaceus concolor) nachgewiesen, in den Waldgebieten auch Baummarder (Martes martes) und Eichhörnchen (Sciurus vulgaris).

Für den Feldhamster (Cricetus cricetus) liegt ein einzelner Nachweis aus dem Jahr 2010 für das Siedlungsgebiet von Neufeld a. d. Leitha vor. Im Zuge der Freilanderhebungen zum Vorhaben sowie von Abfrage von internet-Datenbanken ergaben sich keine aktuellen Nachweise der Art. Das Ziesel (Spermophilus citellus) konnte im Zuge der Erhebungen für die UVE sowie im Zuge der Datenbankabfragen ebenfalls für das Projektumfeld nicht bestätigt werden.

Für Biber (Castor fiber) und Fischotter (Lutra lutra) finden sich im Untersuchungsraum geeignete Habitate vor allem entlang der Fließgewässer. Der Biber besiedelt im Untersuchungsraum schwerpunktmäßig die Lebensräume entlang der Leitha aber auch stellenweise im Bereich der Warmen Fischa, wo sich etliche Lebendspuren wie Biberdämme, Biberburgen – inkl. Biberlöcher und Biberrutschen finden. Nachweise für den Fischotter wurden unter der Fischabrücke in Neufeld a. d. Leitha erbracht. Für beide Arten ist anzunehmen, dass sie alle geeigneten Lebensräume (das sind vor allem unverbaute und weitgehend naturbelassene Gewässerabschnitte) besiedeln. In Hinblick auf den Flächenverbrauch kommt es zu geringfügigen Verlusten von potenziellen Nahrungshabitaten für den Biber im Bereich der Querung der Warmen Fischa und der Leithabrücke. Biberbaue oder -burgen sowie strukturreiche Gerinneabschnitte, welche als Reproduktionshabitat für den Fischotter fungieren können, sind nicht betroffen.

Fledermäuse nutzen im Projektgebiet das Schloss Ebenfurth sowie diverse Privatgebäude aber auch Objekte in Kleingartenanlagen unmittelbar neben der Bestandsbahn als Wochen- oder Tagesquartiere. Winterquartiere sind erst in entsprechender Entfernung vor allem in Form von Höhlen u. a. im Burgenland (Leithagebirge, Ruster Hügelland- Steinbruch) bekannt. Im Zuge der Untersuchungen wurden im Gesamtgebiet 16 Fledermausarten sowie einige Artenpaare nachgewiesen. Bedeutendster Lebensraum sind die Auwälder entlang Leitha und Warmer

Fischa auf niederösterreichischem Gebiet. Hervorzuheben sind hier wald- bzw. gehölzgebundene Arten, wie Mopsfledermaus (Barbastella barbastellus), Bechsteinfledermaus (Myotis bechsteinii), Rauhautfledermaus (Pipistrellus nathusii) sowie das Mausohr (Myotis myotis) und die Langohren (Gattung Plecotus), die gerne und überwiegend am Wasser jagen. Der Korridor entlang der Leitha stellt eines der wichtigsten Jagdhabitate und Flugstraßen für die Fledermäuse im Gebiet dar. Sowohl im Bereich des großen Mäanders (auf Höhe des nördlichen Wildackers) als auch im Bereich der Bestandseisenbahnbrücke konnten die meisten Arten und die höchsten Aktivitäten nachgewiesen werden. Die Siedlungen im gegenständlichen Untersuchungsraum in der Gemeinde Neufeld a. d. Leitha besitzen vor allem Bedeutung als Jagdhabitat für wenig struktur- und waldgebundene Arten. Weißrand- (Pipistrellus kuhlii), Zwerg- (Pipistrellus pipistrellus) und Mückenfledermaus (Pipistrellus pygmaeus) sowie der Abendsegler (Nyctalus noctula) wurden hier in durchgrünten Siedlungsgebieten oder Parkanlagen häufig nachgewiesen und sind eng an menschliche Behausungen gebunden.

Tabelle 4: Fledermausarten und –artenpaare im Untersuchungsgebiet (Angegeben sind die Aktivitäten – aufgenommene Rufe der Tiere pro Standort über die gesamte Untersuchungsperiode); Standorte: EES 01 – Leitha unmittelbar neben der Bestandseisenbahnbrücke; EES04 – Hochwasserschutzdamm zwischen Ortsende Neufeld ad. Leitha und der Kläranlage am Waldrand, EES12 – Waldrand beim ehemaligen Schießplatz. FFH = Auflistung in den Anhängen II und/oder IV FFH-Richtlinie; RL-Ö = Rote Liste Österreich (Spitzenberger, 2005): EN = endangered (stark gefährdet), NT = Near Threatened (Gefährdung droht), LC = Least Concern (ungefährdet), DD = Data Deficient (Datenlage ungenügend)

Art und Artencode	RL-Ö	FFH	EES_01	EES_04	EES_12	Gesamtergebnis
Mopsfledermaus Barbastrella barbastrellus	VU	II, IV		14		14
Nordfledermaus Eptesicus nilssonii	LC	IV	1	1		2
Breitflügelfledermaus Eptesicus serotinus	VU	IV	1			1
Alpenfledermaus Hypsugo savii	EN	IV	12	32	15	59
Brandt-/ Bartfledermaus	VU	IV/IV	4	7	12	23
Bechsteinfledermaus Myotis bechsteinii	VU	II, IV		1		1
Wasserfledermaus Myotis daubentonii	LC	IV	1	11	2	14
Wimperfledermaus Myotis emarginatus	VU	II, IV		1	2	3
Wasser-/ Brandt-/ Bartfledermaus			5	26	4	35
Mausohr Myotis myotis	LC	II, IV	2	1		3
Myotis sp.		IV/IV/IV	6	6	1	13
Großer Abendsegler Nyctalus noctula	EN	IV	290	229	8	527
Kleinabendsegler/ Breitflügel-/ Zweifar- benfledermaus	VU/VU/NE	IV/IV/IV	14	18		32
Zwerg-/ Mückenfledermaus	NT/DD	IV/IV	32	20		52
Pipistrellus sp.		IV	624	634	3	1261
Weißrandfledemaus Pipistrellus kuhlii	VU	IV	212	253	163	628
Langohren Plecotus sp.		IV	1	1		2
Rauhaut-/ Weißrandfledermaus	NE/VU	IV	286	334	94	714

Art und Artencode	RL-Ö	FFH	EES_01	EES_04	EES_12	Gesamtergebnis
Rauhautfledermaus Pipistrellus nathusii	NE	IV	172	211	66	449
Zwergfledermaus Pipistrellus pipistrellus	NT	IV	112	314	29	455
Mückenfledermaus Pipistrellus pygmaeus	DD	IV	77	99		176
Alpen-/ Rauhaut-/Weißrandfledermaus	EN/ NE/VU	IV/IV/IV	26	22	7	55
Zweifarbenfledermaus Vespertilio murinus	NE	IV		1		1

In Hinblick auf die Amphibienfauna stellt der Neufeldersee den größten und für Wasserfrösche und Erdkröten (Bufo bufo) bedeutendsten Lebensraum dar. Aufgrund des starken Fischbesatzes und der Freizeitnutzung konnten keine weiteren Amphibienarten nachgewiesen werden. In der Leitha und dessen Umfeld wurde der Springfrosch (Rana dalmatina) mehrmals nachgewiesen. Im burgenländischen Projektabschnitt konnten aufgrund des Fehlens geeigneter Lebensräume im Umfeld des Vorhabens keine Nachweise für Laubfrosch (Hyla arborea), Wechselkröte (Bufo viridis), Rotbauchunke (Bombina bombina) und Knoblauchkröte (Pelobates fuscus) sowie Kammmolch (Triturus dobrogicus) erbracht werden.

Im Zuge der Grundlagenerhebungen wurden seitens der Konsenswerberin aufgrund der geringen Eignung der Habitatflächen keine Reptilien im burgenländischen Projektgebiet nachgewiesen. Entlang der Bahntrasse sind jedoch Vorkommen von Zauneidechsen (Lacerta agilis), in den Privatgärten zusätzlich Ringelnatter (Natrix natrix) und ev. auch Äskulapnatter (Zamenis longissimus) möglich.

Tabelle 5: Im Untersuchungsraum nachgewiesene Amphibien- und Reptilienarten;

FFH = Auflistung in den Anhängen II und/oder IV FFH-Richtlinie; RLÖ = Rote Liste Österreich (Gollmann, 2007: EN = endangered (stark gefährdet), NT = Near Threatened (Gefährdung droht), LC = Least Concern (ungefährdet), DD = Data Deficient (Datenlage ungenügend);

Art	FFH	RL-Ö	Anmerkung				
Teichmolch (Triturus vulgaris)		NT	Keine Nachweise im bgld. Projektabschnitt				
Erdkröte (<i>Bufo bufo</i>)		NT					
Springfrosch (Rana dalmatina)	IV	NT	Zahlreiche Nachweise im Umfeld der Leitha				
Wasserfrösche (Pelophylax spp)	IV	VU	Zahlreiche Nachweise Neufeldersee				
Seefrosch (Pelophylax ridibundus)		VU	Zahlreiche Nachweise Neufeldersee				
Zauneidechse (<i>Lacerta agilis</i>)	IV	NT	Keine Nachweise im bgld. Projektabschnitt, potenziell entlang Bahnanlagen				
Schlingnatter (Coronella austriaca)	IV	VU	Keine Nachweise im bgld. Projektabschnitt, potenziell entlang Bahnanlagen				
Äskulapnatter (Zamenis longissimus)	IV	NT	Keine Nachweise im bgld. Projektabschnitt, potenziell in Gärten				
Ringelnatter (Natrix natrix)		NT	Keine Nachweise im bgld. Projektabschnitt, potenziell in Gärten				

Die im Untersuchungsraum häufigste Käferart ist der Hirschkäfer (Lucanus cervus). Für die Art liegen im burgenländischen Projektgebiet zwar keine Nachweise vor und sind aufgrund der Biotopausstattung (Fehlen geeigneter Altbäume) auch nicht zu erwarten. Sichtungen der flugfähigen Art aus angrenzenden Lebensräumen sind jedoch möglich. Nachweise weiterer Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie wie Alpenbock (Rosalia alpina), Eremit (Osmoderma eremita), Eichenbock (Cerambyx cerdo) oder Scharlachkäfer (Cucujus cinnaberinus) konnten nicht erbracht werden.

Unter den 22 Tagfalterarten, die im Zuge der Erhebungen im Untersuchungsgebiet nachgewiesen wurden, finden sich keine Arten, die im Anhang II bzw. Anhang IV der FFH-Richtlinie gelistet sind. Bis auf den Kleinen Schillerfalter (Apatura ilia) und den Silbergrünen Bläuling (Polyommatus coridon) handelt es sich um weit verbreitete und nicht gefährdete Arten.

Tabelle 6: Im Untersuchungsraum nachgewiesene wertgebende Tagfalterarten;

FFH = Auflistung in den Anhängen II und/oder IV FFH-Richtlinie;

RLÖ = Rote Liste Österreich (Gollmann, 2007: EN = endangered (stark gefährdet), NT = Near Threatened (Gefährdung droht), LC = Least Concern (ungefährdet), DD = Data Deficient (Datenlage ungenügend); RL-Bgld = Rote Liste Burgenland: EN = endangered (stark gefährdet), NT = Near Threatened (Gefährdung droht), LC = Least Concern (ungefährdet)

Arten	FFH	RL-Bgld	RL Ö	Anmerkung
Kleiner Schillerfalter (Apatura ilia)		NT	NT	
Segelfalter (Iphiclides podalirius)		-	NT	
Schwalbenschwanz (Papilio machaon)		-	LC	
Silbergrüner Bläuling (Polyommatus coridon)		NT	NT	

Betreffend die Artengruppe der Heu- und Fangschrecken finden sich entlang der Bahnanlagen die typischen Offenbodenarten wie Italienische Schönschrecke (Calliptamus italicus) und Blauflügelige Ödlandschrecke (Oedipoda caerulescens). Die Brachen und Wiesen sind aufgrund der Standortbedingungen, Bewirtschaftung und Isolation Lebensraum von Orthopterengemeinschaften, bei denen spezialisierte und seltene Arten fehlen. Eine gewisse Bedeutung für die Artengruppe weisen die ruderalen Wiesen und Gehölze entlang der Bahnanlagen auf, jedoch fehlen auch hier spezialisierte Arten.

Tabelle 7: Im Untersuchungsraum nachgewiesene wertgebende Heu- und Fangschrecken;

FFH = Auflistung in den Anhängen II und/oder IV FFH-Richtlinie;

RLÖ = Rote Liste Österreich (Gollmann, 2007: EN = endangered (stark gefährdet), NT = Near Threatened (Gefährdung droht), LC = Least Concern (ungefährdet), DD = Data Deficient (Datenlage ungenügend); RL-Bgld = Rote Liste Burgenland: 4 = Potenziell gefährdet, 3 = Gefährdet, 2 = Stark gefährdet, 1 = Vom Aussterben bedroht, 0 = ausgestorben;

Arten	FFH	RL Bgld	RL Ö	Anmerkung
Italienische Schönschrecke (Calliptamus italicus)		3	VU	Х
Graue Beißschrecke (Platycleis grisea)		4	NT	
Große Schiefkopfschrecke (Ruspolia nitidula)		2	NT	
Östliches Heupferd (<i>Tettigonia caudata</i>)		3	VU	

5. GUTACHTEN

Die Wirkungen auf Lebensräume und Artvorkommen im burgenländischen Projektabschnitt sind jenen im Bundesland Niederösterreich aufgrund der Lage im Siedlungsgebiet und des geringen Umfanges der Baumaßnahmen deutlich unterzuordnen. Im Burgenland beträgt der Gesamtflächenbedarf rd. 1,98 ha, davon 1,30 ha in der Betriebsphase und zusätzlich rd. 0,68 ha in der Bauphase. In der Bauphase beanspruchte Flächen werden nach Abschluss des Vorhabens rekultiviert und der ursprüngliche Zustand wieder hergestellt.

5.1. VEGETATION. PFLANZEN

Zu Beanspruchungen von wertgebenden Gehölzstrukturen kommt es im Zuge der Errichtung der Leitha-Brücke. Hier ist ein flussbegleitender Ufergehölzstreifen am orografisch rechten Flussufer im Ausmaß von rd. 507 m², davon 252 m² in der Betriebsphase, unmittelbar östlich des bestehenden Brückenbauwerks betroffen. Ein Gehölzbestand, der dem Typ Eichen-Ulmen-Eschenauwälder zuzurechnen ist, wird in der Bauphase mit 10 m² minimal beansprucht und nach Abschluss der Baumaßnahmen wieder rekultiviert und bepflanzt. Im Projekt ist für die Beanspruchung eine Kompensation durch die Aufforstungen M24 (0,21 ha) und M25 (0,22 ha) vorgesehen. Die im Projekt vorgesehenen, typgleichen Aufforstungen können somit die Flächenverluste zur Gänze kompensieren, wobei die längere Entwicklungsdauer für Gehölzbestände durch ein Vielfaches (rd. 1:8) der beanspruchten Fläche ausgeglichen wird. Grünlandbiotope sind in Form von frischen, artenreichen Fettwiesen der Tieflagen ausschließlich in der Bauphase betroffen und sollen nach Abschluss der Bauarbeiten wieder rekultiviert und entsprechend ihrer ursprünglichen Ausbildung wiederhergestellt werden. Unter Berücksichtigung der Maßnahmen, welche einen schonenden Umgang mit Oberboden sicherstellen sollen, kann von einer Wiederherstellung des derzeitigen Zustandes ausgegangen werden. Weiter Biotopflächen, wie Ruderalflächen entlang der Bahnanlagen und bestockte Rasenflächen weisen eine maximal geringe bis mäßige naturschutzfachliche Bedeutung auf und werden nach Abschluss der Bauphase teilweise wiederhergestellt.

5.2. TIERE

In Hinblick auf die Avifauna ist durch das Vorhaben von keinen Brutplatzverlusten von wertgebenden Arten auszugehen. Brutplätze von Blutspecht und Star liegen in Gehölzbeständen in Neufeld a. d. Leitha, die an das Baufeld angrenzenden. Da die Arten keine hohe Sensibilität gegenüber Störwirkungen aufweisen, sind auch diesbezügliche Wirkungen auszuschließen. Für weitere wertgebende Brutvogelarten sind damit keine wesentlichen Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase zu erwarten, Einschränkungen von Nahrungsräumen in geringfügigem, nicht relevantem Ausmaß sind jedoch möglich. Die Brutplätze der gewässergebundenen Arten Eisvogel und Gänsesäger finden sich in den naturnahen Abschnitten der Leitha und werden durch das Vorhaben nicht berührt.

Für Greifvögel ist ein Brutplatz des Turmfalken im Umfeld des Projektes nachgewiesen. Da kein direkter Verlust eines Horstes gegeben ist und die Art eine hohe Störungstoleranz aufweist, ist von keinen Projektwirkungen auszugehen. Sensible Greifvogelarten wie Wespenbussard, Rohrweihe und Kaiseradler nutzen die Wälder und Offenlandschaften ausschließlich als Nahrungsflächen – Auswirkungen im Untersuchungsraum sind nicht gegeben. Der am Brutplatz äußerst störungsempfindliche Schwarzstorch nutzt die Leitha ebenfalls ausschließlich als Nahrungsgast.

Für die beiden geschützten Arten Feldhamster und Ziesel liegen im Untersuchungsraum keine aktuellen Nachweise vor, womit auch von keinen Lebensraumverlusten für diese Arten auszugehen ist.

Für die ebenfalls geschützten Arten Biber und Fischotter ergeben sich im Zuge der Bauphase kurzfristige Einschränkungen im Bereich von Nahrungshabitaten im Zuge der Bauarbeiten an der Leithabrücke. Es verbleiben jedoch ausreichend geeignete und unbeeinflusste Gerinneabschnitte mit entsprechendem Nahrungsangebot, sodass von maximal geringfügigen Auswirkungen auf die beiden Arten ausgegangen werden kann.

Auf Basis der Bestandserhebungen sind keine Winterquartiere und Wochenstuben von Fledermäusen durch das Vorhaben auf burgenländischem Landesgebiet betroffen. Jagdhabitate, insb. für strukturgebundene Arten entlang der Ufergehölze der Leitha werden nicht betroffen oder eingeschränkt. Im Bereich der Leithabrücke sowie entlang der Gleise bis zum Bahnhof Neufeld a. d. Leitha werden Lärmschutzwände mit einer Höhe bis zu 2 m errichtet, welche die Kollisionsgefahr für Fledermäuse reduzieren.

Für die Artengruppe der Amphibien kommt es zu keinen Verlusten von Reproduktionshabitaten. Potenzielle Landlebensräume entlang der Leitha und im Bereich von Gehölzen werden temporär beansprucht und (im Fall der Gehölze) ausgeglichen. Reptilien wurden im geplanten Baufeld nicht nachgewiesen, können aber nicht zur Gänze ausgeschlossen werden. Die betroffenen Habitate weisen jedoch keine hohe Eignung für Reptilien auf.

In Hinblick auf die Wirbellosenfauna sind ausschließlich Lebensräume häufiger und verbreitete Arten betroffen.

Vorkommen wertgebender Tagfalter wie Kleiner Schillerfalter, Segelfalter und Schwalbenschwanz liegen außerhalb der Projektflächen. Für die Heuschreckenfauna ist entlang der Bahnanlagen mit vorübergehenden Lebensraumverlusten für die Italienische Schönschrecke und die Graue Beißschrecke zu rechnen. Beide Arten sind entlang der Bahnanlagen und in offenen Ruderalflächen weit verbreitet und werden die während der Bauphase beanspruchten Habitate wieder besiedeln. Die Gottesanbeterin wurde im geplanten Baufeld nicht nachgewiesen, Vorkommen in Gärten und Ruderalflächen sind jedoch anzunehmen. Wertgebende Käfer des Anhang IV FFH-Richtlinie wie Eremit, Hirschkäfer und Alpenbock sind aufgrund des Fehlens geeigneter Habitatstrukturen nicht betroffen.

Insgesamt ist von keinen dauerhaften Lebensraumverlusten für wertgebende Tierarten durch das Vorhaben auszugehen. Die Verluste von Gehölzen im Bereich der Leithabrücke können durch die Anlage neuer naturnaher Gehölzzeilen (M24, M25) kompensiert werden. Die während der Bauphase temporär beanspruchten Wiesen- und Ruderalflächen werden nach Abschluss der Bauarbeiten wieder rekultiviert und stehen im Anschluss wieder als gleichwertige Lebensräume zur Verfügung. Zur Vermeidung vor artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen sind mehrere Maßnahmen vorgesehen, welche die Tötung und Verletzung einzelner Individuen vermeiden. Zusammenfassend ist daher von keinen erheblichen Auswirkungen auf die Fauna auszugehen.

6. PRÜFFRAGEN

- Liegt das Vorhaben in oder nahe an einem <u>Europaschutzgebiet</u>? Wenn ja, sind nachfolgende Fragen zu beantworten: (Es soll dabei geklärt werden, ob es sich bei den geplanten Maßnahmen um solche handelt, die das Natura 2000-Gebiet einzeln oder in Zusammenhang mit anderen Plänen oder Projekten im Sinne des § 22c Abs. 2 NG 1990 beeinträchtigen könnten.)
 - a) Wird durch das Vorhaben die Fläche, die der Lebensraum im Natura 2000-Gebiet einnimmt, wesentlich oder nachhaltig vor allem im Verhältnis zu der in dem jeweiligen Gebiet eingenommenen Gesamtfläche, entsprechend dem Erhaltungszustand und der Funktion des betreffenden Lebensraumes verringert?
 - b) Könnten durch das Vorhaben die spezifische Struktur und die spezifischen Funktionen eines Lebensraumes, die für den langfristigen Fortbestand notwendig sind, im Verhältnis zum Ausgangszustand wesentlich oder nachhaltig beeinträchtigt werden?

- c) Könnte durch das Vorhaben der günstige Erhaltungszustand der für den Lebensraum charakteristischen Arten im Verhältnis zum Ausgangszustand wesentlich oder nachhaltig beeinträchtigt werden?
- d) Könnten durch das Vorhaben Störungen der Arten im Hinblick auf die Verbreitung, die Gefährdungssituation und Entwicklung der Population dieser Arten auf Grund wissenschaftlicher Erkenntnisse und Erfahrungen erfolgen, die eine langfristige, positive Entwicklung wesentlich oder nachhaltig beeinträchtigen?
- e) Könnte es daher in Zusammenschau der Punkte a) bis d) durch die geplante Maßnahme im Hinblick auf die Erhaltungsziele des Natura-2000-Gebietes durch eine Verschlechterung der Lebensräume und der Habitate der Arten sowie durch Störungen von Arten, für die das Natura 2000-Gebiet ausgewiesen worden ist, zu einer Beeinträchtigung dieses Gebietes kommen?

Im Bundesland Burgenland sind durch das Vorhaben keine Europaschutzgebiete i.S.d. § 22 b Burgenländisches Naturschutz und Landschaftspflegegesetz direkt (durch Flächenverbrauch) oder indirekt durch Immissionen oder Trennwirkungen betroffen. Das nächstgelegene Schutzgebiet ist das mit LGBI. Nr. 64/2013 verordnete "Europaschutzgebiet Fronwiesen und Johannesbach" in Leithaprodersdorf mit einer Entfernung von mehr als 10 km zum Vorhabensstandort. Eine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzzwecks oder der Erhaltungsziele für das Europaschutzgebiet durch das Vorhaben kann ausgeschlossen werden.

2. Liegt das Vorhaben in einem Naturschutzgebiet? Wenn ja, kann eine nachteilige Beeinträchtigung des Schutzzweckes des Naturschutzgebietes ausgeschlossen werden?

Im Bundesland Burgenland befindet sich das nächstgelegene, auf Grundlage des § 21 Burgenländisches Naturschutz- und Landschaftspflegegesetz verordnete Naturschutzgebiet (NSG Zylinderteich, LGBI. Nr. 12/198) in der Gemeinde Hornstein in einer Entfernung von rd. 2,8 km. Auswirkungen auf die Schutzgüter und -ziele des Gebietes durch das Vorhaben können ausgeschlossen werden.

3. Wird durch die Maßnahme ein wesentlicher Bestand seltener, gefährdeter oder geschützter Tier- oder Pflanzenarten vernichtet?

Aus der Artengruppe der Vögel sind keine auf Basis der Liste der besonders geschützten Pflanzen- und Tierarten des Burgenlandes (A4/NN.NG-10014-2-2017) geschützten Arten betroffen. Für Amphibien und Reptilien, Fledermäuse (alle autochthonen Arten sind geschützt) und Biber sind vor Beginn der Bauarbeiten mehrere Maßnahmen vorgesehen, welche eine Verletzung oder Tötung einzelner Individuen vermeiden. Für die besonders geschützten Heuschreckenarten Italienische Schönschrecke, Graue Beißschrecke, Große Schiefkopfschrecke und Östliches Heupferd sowie die Tagfalterarten Kleiner Schillerfalter, Segelfalter, Schwalbenschwanz und Silbergrüner Bläuling kann der Verlust einzelner Exemplare im Zuge der bauvorbereitenden Maßnahmen nicht ausgeschlossen werden. Die Arten sind jedoch im Raum häufig und verbreitet, sodass negative Auswirkungen auf den lokalen Bestand ausgeschlossen werden können. Im Burgenland besonders geschützte Pflanzenarten wurden im Zuge der Erhebungen im Baufeld nicht nachgewiesen.

Auswirkungen auf Einzelvorkommen und Populationen wertgebender Tierarten können während der Bauphase ausgeschlossen werden, bzw. auf ein Ausmaß reduziert werden, das keine negativen Auswirkungen auf den Vorkommensstatus mit sich bringt. In der Betriebsphase ist von keinen nachteiligen Auswirkungen auszugehen, insb. da die vorgesehenen Lärmschutzwände auch als Kollisionsschutzwände für bodengebundene und flugfähige Tiere wirken. Durch das Vorhaben werden somit keine wesentlichen Bestände seltener, gefährdeter oder geschützter Tier- oder Pflanzenarten vernichtet.

Zur gegenständlichen Fragestellung sind bei Umsetzung der in den Einreichunterlagen beschriebenen Maßnahmen keine weiteren Auflagen zum Schutz von gefährdeten oder geschützten Tier- oder Pflanzenarten notwendig.

4. Wird durch die Maßnahme der Lebensraum seltener, gefährdeter oder geschützter Tieroder Pflanzenarten wesentlich beeinträchtigt oder vernichtet?

Durch das Vorhaben sind Lebensräume von wertgebenden Arten in geringem Ausmaß während der Bauphase betroffen. Da es sich dabei um im Gebiet weit verbreitete Habitate handelt, verbleibt auch in der Bauphase ein ausreichendes Ausmaß an geeigneten Lebensräumen für die betroffenen Arten. Nach der Rekultivierung des Baufeldes und der Wiederherstellung der Wiesen- und Gehölzlebensräume sowie der Anlage der im Projekt vorgesehenen Ausgleichsflächen ist von keinen dauerhaften Verlusten oder Beeinträchtigungen von Lebensräumen seltener, gefährdeter oder geschützter Tier- oder Pflanzenarten auszugehen.

Zur gegenständlichen Fragestellung sind bei Umsetzung der in den Einreichunterlagen beschriebenen Maßnahmen keine weiteren Auflagen zum Schutz der Lebensräume von gefährdeten oder geschützten Tier- oder Pflanzenarten notwendig.

5. Ist durch die Maßnahme sonst eine wesentliche Störung für das Beziehungs- und Wirkungsgefüge der heimischen Tier- und Pflanzenwelt untereinander und zu ihrer Umwelt in der Biosphäre oder in Teilen davon zu erwarten?

Eine Störung des Beziehungs- und Wirkungsgefüges liegt vor, wenn durch das Vorhaben Ausbreitungs- und Vernetzungsachsen und Trittsteinbiotope durch Trenn- und Barrierewirkungen beeinträchtigt werden, Auswirkungen auf die Standorteigenschaften von Lebensräumen durch Änderungen des Wasserhaushaltes oder Immissionen gegeben sind oder akustische und optische Störwirkungen zu einer Verminderung der Lebensraumeignung führen.

Auswirkungen durch Barrierewirkungen können in geringfügigen Ausmaß während des Abbruchs der bestehenden und der Errichtung der neuen Leithabrücke auftreten. Nach Abschluss der Bauarbeiten ist aufgrund der Überspannung des Flussraumes von keiner Einschränkung der Konnektivität entlang der Leitha auszugehen. Negative Auswirkungen auf Lebensräume durch Immissionen sind bei Umsetzung der Schutzmaßnahmen in der Bauphase sowie in der Betriebsphase nicht zu erwarten. Eingriffe in das Grundwassersowie in das Abflussregime der Leitha sind nicht gegeben. Störwirkungen durch den Bahnbetrieb werden durch die im Projekt vorgesehenen Lärmschutzwände gegenüber dem Bestand verringert.

Zusammenfassend kann eine wesentliche Störung für das Beziehungs- und Wirkungsgefüge der heimischen Tier- und Pflanzenwelt untereinander und zu ihrer Umwelt in der Biosphäre oder in Teilen davon ausgeschlossen werden.

Zur gegenständlichen Fragestellung sind bei Umsetzung der in den Einreichunterlagen beschriebenen Maßnahmen keine weiteren Auflagen notwendig.

6. Ist eine Art des Anhangs IV der FFH-Richtlinie oder des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie betroffen?

Als einzige Art des Anhang I Vogelschutzrichtlinie wurde ein Brutplatz des Blutspechtes im Untersuchungsraum nachgewiesen. Der Brutplatz liegt außerhalb des Baufeldes und ist somit nicht direkt betroffen. Da die Art eine hohe Toleranz gegenüber Störwirkungen aufweist, ist von keinen diesbezüglichen Auswirkungen auszugehen. Mit der Maßnahme M 51 ist vorgesehen, alle abzubrechenden Bauwerke auf Vorkommen von Gebäudebrütern abzusuchen und die Arbeiten erst fortzusetzen, wenn die Brutplätze nicht mehr benutzt werden. Rodungen von Gehölzen sind ausschließlich im Zeitraum zwischen Oktober und Ende Februar, außerhalb der Fortpflanzungszeit der Vögel, durchzuführen (M 48).

Für Biber und Fischotter liegen Nachweise entlang der Leitha und im Bereich der geplanten Brücke vor.

Für beide Arten ist während der Bauphase von einer Meidung der Baustellenbereiche auszugehen. Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind nicht betroffen. Im Projekt ist mit der Maßnahme M 50 vorgesehen, das Baufeld und dessen Umfeld vor Baubeginn auf allenfalls zwischenzeitlich errichtete Biberbauten abzusuchen und wenn notwendig Vergrämungsmaßnahmen zu setzen.

Wochenstuben und Winterquartiere von Fledermausarten des Anhang IV sind durch das Vorhaben nicht betroffen. Die im Projekt vorgesehenen Lärmschutzwände stellen eine Verbesserung in Hinblick auf die Kollisionsgefährdung, vor allem über die Leitha, dar. Als Vermeidungsmaßnahme sind alle betroffenen Bauwerke (insb. die abzubrechende Leithabrücke) auf die Nutzung durch Fledermäuse zu kontrollieren und die Bauarbeiten erst fortzusetzen, wenn die Quartiere verlassen wurden (M 51).

An Amphibienarten des Anhang IV FFH-Richtlinie liegen mehrere Nachweise für den Springfrosch entlang der Leitha vor, nicht jedoch auf burgenländischem Landesgebiet. Eine Nutzung der Landlebensräume an den Uferböschungen der Leitha ist jedoch nicht auszuschließen.

Mit der Äskulapnatter und der Zauneidechse wurden zwei Arten des Anhang IV im Untersuchungsgebiet, vor allem im Bereich der Gärten und entlang von Gehölzen nachgewiesen. Vorkommen der Schlingnatter entlang der Bahnanlagen und in halboffenen Ruderalflächen sind ebenfalls möglich.

Für Amphibien und Reptilien werden Vermeidungsmaßnahmen vor Beginn der Bauarbeiten umgesetzt. Dazu zählen eine gezielte Nachsuche sowie eine Bergung und Verbringung von Tieren in geeignete Habitate.

Für alle weiteren Artengruppen, insb. Tagfalter, Heu- und Fangschrecken, Libellen und Käfer liegen keine Nachweise von Arten des Anhang IV FFH-Richtlinie vor.

Bezüglich der in Anhang IV FFH-Richtlinie sowie im Anhang I Vogelschutz-Richtlinie angeführten und aktuell sowie potenziell vorkommenden Arten sind bei Umsetzung der im Projekt vorgesehenen Maßnahmen keine Auswirkungen zu erwarten, die über das allgemeine Lebensrisiko der Arten hinausgehen.

Bekannte oder offensichtliche Brutplätze bzw. Fortpflanzungs- und Ruhestätten dieser Arten sind durch das Vorhaben nicht betroffen.

Zur gegenständlichen Fragestellung sind bei Umsetzung der in den Einreichunterlagen beschriebenen Maßnahmen keine weiteren Auflagen zur Einhaltung der artenschutzrechtlichen Bestimmungen notwendig.

7. Liegt das Vorhaben in einem Landschaftsschutzgebiet? Verfolgt die jeweilige Verordnung natur- oder landschaftsschutzfachliche Ziele? Wenn ja, ist eine nachteilige Beeinträchtigung der mit der Unterschutzstellung verfolgten natur- bzw. landschaftsschutzfachlichen Ziele des Landschaftsschutzgebietes (Schutzgegenstand und Schutzzweck) zu erwarten?

Im Umfeld und Wirkbereich des Vorhabens wurde kein Landschaftsschutzgebiet gem. § 23 Burgenländisches Naturschutz- und Landschaftspflegegesetz verordnet. Auswirkungen auf die Schutzziele des nächstgelegenen Landschaftsschutzgebietes "Rosalia-Kogelberg" südlich von Pöttsching können ausgeschlossen werden.

8. Wird durch die Maßnahme einschließlich des Verwendungszweckes das Landschaftsbild nachteilig beeinflusst?

Das Vorhaben betrifft auf burgenländischem Landesgebiet, bis auf die Leithaguerung, ausschließlich die Siedlungsbereiche der Gemeinde Neufeld a. d. Leitha. Entlang der Strecke finden sich im Siedlungsgebiet Einfamilienhäuser mit Gärten. Geschoßwohnungsbauten sowie Gewerbeund Industrieansiedlungen. Die bestehende Leithabrücke wird abgebrochen und durch ein neues Brückenobjekt ersetzt. Ab dem Einfahrtsbereich des Bahnhofes werden entlang der Strecke, inkl. der Leithabrücke, 2 m hohe (in kleinen Teilbereichen 1,5 m hohe) Lärmschutzwände errichtet. Durch das Projekt kommt es vom Bahnhof Neufeld a.d. Leitha bis zur Leithabrücke zum Verlust von trassenbegleitenden Gehölzen, insbesondere im Bereich der geplanten Beckenanlage, die am Standort eines mit Neophyten bestocken Dammes errichtet wird. Im Bereich der Leithabrücke muss kleinflächig ein Ufergehölzstreifen gerodet werden.

Aufgrund der Lage im Siedlungsgebiet ist das Vorhaben nur kleinräumig visuell wirksam. Der Wirkraum beschränkt sich dabei auf die Flächen bis zur nächstgelegenen Bebauung. Ausblicke in die freie Landschaft sind nur am Leithaufer in Richtung Norden (Niederösterreich) möglich, werden aber durch die Gehölze entlang des Ufers begrenzt. Durch die bestehende Leithabrücke ist eine technogene Vorbelastung des Flussraums gegeben, der nach dem Abbruch des Bauwerks durch die neue Brücke bestehen bleibt. Die Präsenz im Landschaftsraum wird durch die 2 m hohen Lärmschutzwände geringfügig verstärkt, die Wirkungen bleiben jedoch auf den Nahraum des Bauwerks beschränkt.

Zusammenfassend ergibt sich für den Raum außerhalb des Siedlungsgebietes keine wesentliche Veränderung des Landschaftsbildes.

9. Wird durch die Maßnahme einschließlich des Verwendungszweckes der Charakter des betroffenen Landschaftsraumes nachteilig beeinträchtigt?

Das Vorhaben quert die Leitha in einem Abschnitt, der im Bestand durch gering strukturierte Ufer und Böschungen gekennzeichnet ist. Durch den Abbruch der bestehenden Brücke über die Leitha werden anthropogen überformte Ufergehölze in geringem Umfang beansprucht, welche jedoch durch die Rekultivierung der Uferböschungen nach Errichtung der neuen Brücke kompensiert werden können. Aufgrund der Lage am Siedlungsrand weist die Leitha im Projektabschnitt im Burgenland nur eine geringe Naturnähe auf. Die für naturnahe Abschnitte typischen Prall- und Gleitufer, Nebenarme, Tümpel sowie Auwälder und -gewässer fehlen hier gänzlich. Grundsätzlich wird der Eindruck der bestehenden geringen Naturbelassenheit im Bereich der Querung durch das Vorhaben nicht weiter negativ verstärkt. Die Einsehbarkeit der neuen Brücke ändert sich gegenüber dem Bestandsobjekt nur geringfügig. Durch die neue Brücke wird der Flussraum zur Gänze überspannt, womit auch die bestehenden Oberflächenformen entlang des Flusses erhalten bleiben. Der Mittelpfeiler der bestehenden Brücke wird aus Gerinne entfernt. was als geringfügige Verbesserung hinsichtlich Flussmorphologie gewertet werden kann. Der Landschaftscharakter wird durch die neue Brücke aufgrund des davor schon bestehenden Bauwerks nicht wesentlich verändert. Der Verwendungszweck entspricht ebenfalls den schon bestehenden Anlagen. Das Vorhaben befindet sich außerhalb eines in der Welterbeliste nach dem UNESCO-Übereinkommen zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt aufgenommenen Gebietes. Eine nachteilige Beeinträchtigung des Landschaftscharakters durch das Vorhaben ist damit nicht gegeben.

Zur gegenständlichen Fragestellung sind bei Umsetzung der in den Einreichunterlagen beschriebenen Maßnahmen keine weiteren Auflagen notwendig.

5. Der festgestellte Sachverhalt

Der Entscheidung wurde folgendes zugrunde gelegt:

- 5.1. Das Vorhaben "Ebenfurth, Errichtung Schleife" wie es unter Punkt 1 und in den Einreichunterlagen, die mit einem Genehmigungsvermerk versehen und auch im elektronischen Aktensystem als bezughabende Unterlagen zu diesem Bescheid dokumentiert sind, beschrieben wurde.
- 5.2. Das Eisenbahnvorhaben "Ebenfurth, Errichtung Schleife" an den ÖBB-Strecken Wien Meidling Wr. Neustadt Hbf (Pottendorfer Linie km 32,000) km 40,640; Ebenfurth Nord Grenze ÖBB-Raaberbahn km 115,338 km 118,271; Ebenfurth Ost Ebenfurth Süd km 0,000 km 1,127 und der Raaberbahn-Strecke Grenze ÖBB-Raaberbahn Sopron km 114,882 km 115,338 wurde vom BMK einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterzogen und die Sachverständigen kommen in der zusammenfassenden Bewertung der Umweltauswirkungen vom 25. April 2023 zum Ergebnis, dass die Umweltverträglichkeit des Vorhabens gegeben ist.
- 5.3. Für das Vorhaben liegt eine teilkonzentrierte Genehmigung der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie als Behörde gem. § 24 Abs. 1 UVP-G 2000 vor.
- 5.4. Das von der Behörde eingeholte Gutachten, der darin erhaltene Befund und die Schlussfolgerung.
- 5.5. Die Feststellung, dass unter der Voraussetzung, dass die im Antrag und in den technischen Unterlagen bereits enthaltenen Maßnahmen berücksichtigt werden, das Vorhaben nicht im Widerspruch zu den Bestimmungen des NG 1990 steht.

6. Beweiswürdigung

- 6.1. Die Entscheidung gründet auf dem durchgeführten Ermittlungsverfahren, insbesondere auf den Einreichunterlagen, auf dem erstellten Gutachten sowie auf den Erklärungen der Parteien und der Beteiligten.
- 6.2. Insbesondere wurde zu dem beurteilungsrelevanten Thema ein Gutachten eingeholt, welches die Grundlage für die Beurteilung bilden. Das Gutachten wurde von einem einschlägig gebildeten Sachverständigen erstellt, der nicht nur die fachliche Ausbildung, sondern auch eine langjährige Erfahrung als Sachverständiger in einschlägigen materienrechtlichen Genehmigungsverfahren besitzt und auch wiederholt bei UVP als Gutachter beigezogen wurde.
- 6.3. Das von der Behörde eingeholte Gutachten ist methodisch einwandfrei und entspricht formal wie auch inhaltlich den allg. Standards für derartige Gutachten. Der beigezogene Sachverständige geht in seinem Gutachten auf die ihm gestellten Fragestellungen ausführlich ein. Im Gutachten wurde die Prüfmethode und das Prüfergebnis beschrieben. Anhand dieser Beschreibung zeigt es sich, dass bei der fachlichen Beurteilung nach wissenschaftlichen Maßstäben vorgegangen wurde. Vor allem kann nachvollzogen werden, dass der Beurteilung durch den Sachverständigen die einschlägig relevanten, rechtlich wie fachliche Regelungswerke und technische Standards zugrunde gelegt wurden. Angesichts dessen erfüllen die Ausführungen des von der Behörde beigezogenen Sachverständigen die rechtlichen Anforderungen, die an ein Gutachten gestellt sind.
- 6.4. Die Art und Weise, wie die Beweise von der Behörde erhoben wurden, entspricht somit den Bestimmungen des Ermittlungsverfahrens des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes.
- 6.5. Auch inhaltlich ist das Gutachten schlüssig und nachvollziehbar. Ein Widerspruch zu den Erfahrungen des Lebens und den Denkgesetzen kann nicht erkannt werden. Es ist daher der Entscheidung zu Grunde zu legen.
- 6.6. Nach ständiger Rechtsprechung des VwGH kann ein von einem tauglichen Sachverständigen erstelltes, mit den Erfahrungen des Lebens und den Denkgesetzten nicht im Widerspruch stehendes Gutachten nur auf gleicher fachlicher Ebene durch ein gleichwertiges Gutachten oder durch fachliche fundierte Argumente tauglich bekämpft werden (VwGH 25.4.2023, 2001/12/0195 ua.). Nur Widersprüche zu den Erfahrungen des Lebens und den Denkgesetzen können auch ohne sachverständige Untermauerung aufgezeigt werden (VwGH 20.10.2005, 2005/07/0108; 2.6.2005, 2004/07/0039; 16.12.2004, 2003/07/0175).
- 6.7. Im Zuge des gesamten Verfahrens wurden ausgenommen die fachlichen Ausführungen von Mag. Dr. Thomas Ellmauer, im Rahmen der Einwendung der IG Schleife Ebenfurth/Untere Au, der Behörde keine Gegengutachten von fachlich einschlägig gebildeten Personen mit nachgewiesener Erfahrung im Bereich der Gutachtenerstellung in materienrechtlichen Verwaltungsverfahren oder UVP-Verfahren, zum Vorhaben oder zu den von der Behörde eingeholten Gutachten vorgelegt.
- 6.8. Mag. Dr. Thomas Ellmauer sieht eine unzulässige Stückelung des Vorhabens und eine Unterteilung der Eingriffe/Beeinträchtigungen in burgenländische bzw. niederösterreichische, weswegen die Projektwirkungen des gesamten Projektes und deren potenzielle Erheblichkeit nicht in ihrer Gesamtheit beurteilt würden.
- 6.9. Weiters wird in der Stellungnahme von Mag. Dr. Ellmauer moniert, die Wiederherstellungsverordnung wäre nicht beachtet worden.
- 6.10. Den Ausführungen wurde fachlich von dem behördlich beigezogenen Sachverständigen aus Sicht der Behörde nachvollziehbar entgegengetreten.

- 6.11. Bezüglich der aufgeworfenen Rechtsfrage zur sog. Wiederherstellungsverordnung wird darauf hingewiesen, dass sich aus dieser Verordnung derzeit noch keine Verpflichtungen für die ho Behörde oder die Projektwerber ergeben.
- 6.12. Den Beteiligten steht es nach den allgemeinen Grundsätzen des Verwaltungsverfahrens frei, Gegengutachten oder Ausführungen "auf gleichem fachlichem Niveau" vorzulegen. Dies gilt auch im UVP-Genehmigungsverfahren.
- 6.13. Gegengutachten eines Privatsachverständigen kommt abstrakt der gleiche Beweiswert wie dem Gutachten des Amtssachverständigen zu.
- 6.14. Sachverständigengutachten stellen Beweismittel dar, welche der freien Beweiswürdigung unterliegen, und gibt der innere Wahrheitsgehalt der Gutachten dabei den Ausschlag. Die Behörde hat somit im Rahmen der freien Beweiswürdigung festzustellen, welchen fachlichen Ausführungen aus ihrer Sicht zu folgen ist.
- 6.15. Nach Ansicht der Behörde ist das von dem behördlich beigezogenen Sachverständigen erstellte Gutachten frei von Widersprüchen, in sich schlüssig und widerspricht nicht den Denkgesetzen und Erfahrungen des täglichen Lebens. Von dem Sachverständigen wurde auf nachvollziehbare Weise allen Vorbringen von Mag. Dr. Thomas Ellmauer entgegengetreten. Das Vorbringen von Mag. Dr. Thomas Ellmauer war nicht geeignet, das behördlich eingeholte Gutachten in ihrer Gesamtheit oder in einzelnen Fragen in Zweifel zu ziehen.
- 6.16. Seitens der Behörde bestehen keine Bedenken den Schlussfolgerungen des amtlichen Sachverständigen zu folgen und die Ausführungen von Mag. Dr. Thomas Ellmauer zu verwerfen.

7. Entscheidungsrelevante Rechtsgrundlagen

7.1. Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991

Großverfahren

§ 44a (1) Sind an einer Verwaltungssache oder an verbundenen Verwaltungssachen voraussichtlich insgesamt mehr als 100 Personen beteiligt, so kann die Behörde den Antrag oder die Anträge durch Edikt kundmachen. [...]

§ 59 (1) Der Spruch hat die in Verhandlung stehende Angelegenheit und alle die Hauptfrage betreffenden Parteianträge, ferner die allfällige Kostenfrage in möglichst gedrängter, deutlicher Fassung und unter Anführung der angewendeten Gesetzesbestimmungen, und zwar in der Regel zur Gänze, zu erledigen. Mit Erledigung des verfahrenseinleitenden Antrages gelten Einwendungen als miterledigt.

7.2. Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 UVP-G 2000

1. ABSCHNITT Begriffsbestimmungen

- § 2 (1) Mitwirkende Behörden sind jene Behörden, die nach den Verwaltungsvorschriften
 - 1. für die Genehmigungen oder Überwachung des Vorhabens zuständig wären, wenn für das Vorhaben nicht eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach diesem Bundesgesetz durchzuführen wäre,
 - 2. für die Überwachung des Vorhabens oder die Erlassung von zur Ausführung des Vorhabens (Errichtung oder Betrieb) notwendigen Verordnungen zuständig sind oder
 - 3. an den jeweiligen Verfahren zu beteiligen sind.

- (2) Vorhaben ist die Errichtung einer Anlage oder ein sonstiger Eingriff in Natur und Landschaft unter Einschluss sämtlicher damit in einem räumlichen und sachlichen Zusammenhang stehender Maßnahmen. Ein Vorhaben kann eine oder mehrere Anlagen oder Eingriffe umfassen, wenn diese in einem räumlichen und sachlichen Zusammenhang stehen.
- (3) Als Genehmigungen gelten die in den einzelnen Verwaltungsvorschriften für die Zulässigkeit der Ausführung eines Vorhabens vorgeschriebenen behördlichen Akte oder Unterlassungen, wie insbesondere Genehmigungen, Bewilligungen oder Feststellungen. Davon ist auch die Einräumung von Dienstbarkeiten nach § 111 Abs. 4 erster Satz des Wasserrechtsgesetzes 1959, nicht jedoch die Einräumung sonstiger Zwangsrechte erfasst.
- (4) Umweltanwalt ist ein Organ, das vom Bund oder vom betroffenen Land besonders dafür eingerichtet wurde, um den Schutz der Umwelt in Verwaltungsverfahren wahrzunehmen.
- (5) Kapazität ist die genehmigte oder beantragte Größe oder Leistung eines Vorhabens, die bei Angabe eines Schwellenwertes im Anhang 1 in der dort angegebenen Einheit gemessen wird. Anlage ist in diesem Zusammenhang eine örtlich gebundene Einrichtung oder eine in engem räumlichen und sachlichen Zusammenhang stehende Gesamtheit solcher Einrichtungen, die einem im Anhang 1 angeführten Zweck dient.
- (6) Standortanwalt ist ein Organ, das vom Bund oder vom betroffenen Land besonders dafür eingerichtet wurde, die öffentlichen Interessen an der Verwirklichung eines Vorhabens in Verwaltungsver fahren wahrzunehmen.
- (7) Vorhaben der Energiewende sind Projekte, die der Errichtung, Erweiterung oder Änderung von Anlagen zur Erzeugung, Speicherung oder Leitung erneuerbarer Energien dienen sowie Projekte des Eisenbahnausbaus nach § 23b oder der Z 10 des Anhanges 1.
- (8) Standortgemeinden sind jene Gemeinden, in denen ein Vorhaben gemäß Abs. 2 errichtet werden soll. Gemeinden, in denen nur Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen vorgesehen werden, gelten nicht als Standortgemeinden.
- 3. ABSCHNITT UMWELTVERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNG FÜR BUNDESSTRASSEN UND HOCHLEISTUNGS-STRECKEN Verfahren, Behörde
- § 24 (1) Wenn ein Vorhaben gemäß § 23a oder § 23b einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen ist, hat der Bundesminister/die Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie die Umweltverträglichkeitsprüfung und ein teilkonzentriertes Genehmigungsverfahren durchzuführen. In diesem Genehmigungsverfahren sind alle vom Bund zu vollziehenden, für die Ausführung des Vorhabens erforderlichen materiellen Genehmigungsbestimmungen anzuwenden, auch soweit sie in den eigenen Wirkungsbereich der Gemeinden fallen. Der Landeshauptmann kann mit der Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung, des teilkonzentrierten Genehmigungsverfahrens und der Entscheidung ganz oder teilweise betraut werden, wenn dies im Interesse der Zweckmäßigkeit, Raschheit, Einfachheit und Kostenersparnis gelegen ist.
- (2) Der Bundesminister/die Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie ist auch zuständige Behörde für das Feststellungsverfahren gemäß Abs. 5. Für den Vollzug der Strafbestimmungen ist die Bezirksverwaltungsbehörde zuständig.
- (3) Die Landesregierung hat ein teilkonzentriertes Genehmigungsverfahren durchzuführen, in dem sie alle vom Land zu vollziehenden, für die Ausführung des Vorhabens erforderlichen Genehmigungsbestimmungen, auch soweit sie in den eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde fallen, anzuwenden hat. Die Bezirksverwaltungsbehörde kann mit der Durchführung des teilkonzentrierten Genehmigungsverfahrens und der Entscheidung ganz oder teilweise betraut werden, wenn dies im Interesse der Zweckmäßigkeit, Raschheit, Einfachheit und Kostenersparnis gelegen ist.

Entscheidung

- § 24f (1) Genehmigungen (Abs. 6) dürfen nur erteilt werden, wenn im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge zu den anzuwendenden Verwaltungsvorschriften zusätzlich nachstehende Voraussetzungen erfüllt sind:
- 1. Emissionen von Schadstoffen, einschließlich der Treibhausgase Kohlenstoffdioxid (CO2), Methan (CH4), Distickstoffoxid (N2O), teilhalogenierte Fluorkohlenwasserstoffe (H FKW), perfluorierte Kohlenwasserstoffe (P FKW), Schwefelhexafluorid (SF6) und Stickstofftrifluorid (NF3), sind nach dem Stand der Technik zu begrenzen,
- 2. die Immissionsbelastung zu schützender Güter ist möglichst gering zu halten, wobei jedenfalls Immissionen zu vermeiden sind, die
- a) das Leben oder die Gesundheit von Menschen oder das Eigentum oder sonstige dingliche Rechte der Nachbarn/Nachbarinnen gefährden oder
- b) erhebliche Belastungen der Umwelt durch nachhaltige Einwirkungen verursachen, jedenfalls solche, die geeignet sind, den Boden, die Luft, den Pflanzen- oder Tierbestand oder den Zustand der Gewässer bleibend zu schädigen. oder
- c) zu einer unzumutbaren Belästigung der Nachbarn/Nachbarinnen im Sinn des § 77 Abs. 2 der Gewerbeordnung 1994 führen, und
- 3. Abfälle sind nach dem Stand der Technik zu vermeiden oder zu verwerten oder, soweit dies wirtschaftlich nicht vertretbar ist, ordnungsgemäß zu entsorgen.
- Der Entscheidung sind die vom Vorhaben voraussichtlich ausgehenden Auswirkungen zugrunde zu legen.
- (1a) Die Zustimmung Dritter ist insoweit keine Genehmigungsvoraussetzung, als für den betreffenden Teil des Vorhabens in einer Verwaltungsvorschrift die Möglichkeit der Einräumung von Zwangsrechten vorgesehen ist.
- (2) Wird im Einzelfall durch die Verwirklichung des Vorhabens ein wesentlich größerer Kreis von Nachbarn bestehender Verkehrsanlagen dauerhaft entlastet als Nachbarn des Vorhabens belastet werden, so gilt die Genehmigungsvoraussetzung des Abs. 1 Z 2 lit. c als erfüllt, wenn die Belästigung der Nachbarn so niedrig gehalten wird, als dies durch einen im Hinblick auf den erzielbaren Zweck wirtschaftlich vertretbaren Aufwand erreicht werden kann. Bestehen besondere Immissionsschutzvorschriften, so ist insoweit die Gefährdung im Sinn des Abs. 1 Z 2 lit. a und die Zumutbarkeit einer Belästigung im Sinn des Abs. 1 Z 2 lit. c nach diesen Vorschriften zu beurteilen.
- (3) Die Ergebnisse der Umweltverträglichkeitsprüfung (insbesondere Umweltverträglichkeitserklärung, Umweltverträglichkeitsgutachten oder zusammenfassende Bewertung, Stellungnahmen, einschließlich der Stellungnahmen und dem Ergebnis der Konsultationen nach § 10, Ergebnis einer allfälligen öffentlichen Erörterung) sind in der Entscheidung zu berücksichtigen. Durch geeignete Auflagen, Bedingungen, Befristungen, Projektmodifikationen, Ausgleichsmaßnahmen oder sonstige Vorschreibungen, insbesondere auch für Überwachungsmaßnahmen für erhebliche nachteilige Auswirkungen, Messund Berichtspflichten, ist zu einem hohen Schutzniveau für die Umwelt in ihrer Gesamtheit beizutragen. Die Überwachungsmaßnahmen sind nach Art, Standort und Umfang des Vorhabens sowie Ausmaß seiner Auswirkungen auf die Umwelt angemessen festzulegen, die aufgrund der mitanzuwendenden Verwaltungsvorschriften notwendigen Maßnahmen sind hierbei zu berücksichtigen.
- (4) Ergibt die Gesamtbewertung, dass durch das Vorhaben und seine Auswirkungen, insbesondere auch durch Wechselwirkungen, Kumulierung oder Verlagerungen, unter Bedachtnahme auf die öffentlichen Interessen, insbesondere des Umweltschutzes, schwerwiegende Umweltbelastungen zu erwarten sind, die durch Auflagen, Bedingungen, Befristungen, sonstige Vorschreibungen, Ausgleichsmaßnahmen oder Projektmodifikationen nicht verhindert oder auf ein erträgliches Maß vermindert werden können, ist der Antrag abzuweisen. Bei Vorhaben der Energiewende darf eine Abweisung nicht ausschließlich aufgrund von Beeinträchtigungen des Landschaftsbilds erfolgen, wenn dies im Rahmen einer strategischen Prüfung Verkehr geprüft wurde. Im Rahmen dieser Abwägung sind auch relevante Interessen der Materiengesetze oder des Gemeinschaftsrechts, die für die Realisierung des Vorhabens sprechen, zu bewerten. Dabei gelten Vorhaben der Energiewende als in hohem öffentlichen Interesse.
- (5) In der Genehmigung können angemessene Fristen für die Fertigstellung des Vorhabens, einzelner

Teile davon oder für die Inanspruchnahme von Rechten festgesetzt werden. Die Behörde kann diese Fristen aus wichtigen Gründen verlängern, wenn der Projektwerber/die Projektwerberin dies vor Ablauf beantragt. In diesem Fall ist der Ablauf der Frist bis zur rechtskräftigen Entscheidung oder zur Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes oder Verfassungsgerichtshofes über die Abweisung des Verlängerungsantrages gehemmt. Im Rahmen eines Beschwerdeverfahrens oder gemäß § 24g können die Fristen von Amts wegen geändert werden.

- (6) Die nach § 24 Abs. 1 und 3 zuständigen Behörden haben die Abs. 1 bis 5, 13 und 14 anzuwenden, soweit sie für ihren Wirkungsbereich maßgeblich sind.
- (7) Die nach § 24 Abs. 1 zuständige Behörde hat die Genehmigungsverfahren mit der nach § 24 Abs. 3 zuständigen Behörde zu koordinieren. Insbesondere ist abzustimmen, wie die Ergebnisse der Umweltverträglichkeitsprüfung in den einzelnen Genehmigungen berücksichtigt werden und auf eine Kontinuität der Sachverständigen im gesamten Verfahren hinzuwirken.
- (8) In den Genehmigungsverfahren nach Abs. 6 haben die nach den anzuwendenden Verwaltungsvorschriften und die vom jeweiligen Verfahrensgegenstand betroffenen Personen gemäß § 19 Abs. 1 Z 1 Parteistellung. Die im § 19 Abs. 1 Z 3 bis 6 angeführten Personen haben Parteistellung nach Maßgabe des § 19 mit der Berechtigung, die Einhaltung von Umweltschutzvorschriften als subjektives Recht im Verfahren wahrzunehmen und Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht sowie Revision an den Verwaltungsgerichtshof, Bürgerinitiativen auch Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof zu erheben. Personen gemäß § 19 Abs. 1 Z 7 und § 19 Abs. 11 haben Parteistellung nach Maßgabe des § 19 mit der Berechtigung, die Einhaltung von Umweltschutzvorschriften im Verfahren wahrzunehmen und Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht sowie Revision an den Verwaltungsgerichtshof zu erheben. Der Standortanwalt gemäß § 19 Abs. 1 Z 8 hat Parteistellung, um die Einhaltung von Vorschriften über öffentliche Interessen, die für die Verwirklichung des Vorhabens sprechen, geltend zu machen und Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht sowie Revision an den Verwaltungsgerichtshof zu erheben.

[...]

(9) Im Verfahren nach § 24 Abs. 1 und 3 kann die Behörde auf Antrag des Projektwerbers/der Projektwerberin zunächst über alle Belange absprechen, die zur Beurteilung der grundsätzlichen Umweltverträglichkeit des Vorhabens erforderlich sind. Diesfalls sind nur die zur Beurteilung der grundsätzlichen Umweltverträglichkeit notwendigen Unterlagen vorzulegen. In der grundsätzlichen Genehmigung ist auch darüber abzusprechen, welchen Bereichen Detailgenehmigungen vorbehalten bleiben.

[...]

- (12) Im Verfahren nach § 24 Abs. 1 und 3 sind weiters anzuwenden: § 17 Abs. 4 vierter und fünfter Satz (Vorratsflächen); § 17a; § 18a (Abschnittsgenehmigungen) mit der Maßgabe, dass für jede einzelne Abschnittsgenehmigung Abs. 1 bis 11, Abs. 13 und 14 sowie in Verfahren nach § 24 Abs. 1 auch § 16 Abs. 1 und 2 gilt; § 23 (Kontrollen und Duldungspflichten).
- (13) Genehmigungsbescheide nach Abs. 6 sind jedenfalls bei der bescheiderlassenden Behörde und in der Standortgemeinde mindestens acht Wochen zur öffentlichen Einsicht aufzulegen. Sie haben die Entscheidungsgründe sowie Angaben über die Beteiligung der Öffentlichkeit und eine Beschreibung der wichtigsten Maßnahmen, mit denen erhebliche nachteilige Auswirkungen vermieden, verringert und überwacht sowie, soweit möglich, ausgeglichen werden, zu enthalten. Die Auflage ist in geeigne ter Form, jedenfalls auch im Internet kundzumachen. Mit Ablauf von zwei Wochen nach dieser Kundmachung gilt der Bescheid auch gegenüber jenen Personen als zugestellt, die sich am UVP-Verfahren nicht oder nicht rechtzeitig (§§ 9 und 9a dieses Bundesgesetzes bzw. §§ 44a iVm 44b AVG) beteiligt und deshalb die Parteistellung verloren haben. Ab dem Tag der Kundmachung im Internet ist solchen Personen, die glaubhaft machen, dass ihnen ein Beschwerderecht zukommt, Einsicht in den Verwaltungsakt zu gewähren.
- (14) Erfolgt die Zustellung behördlicher Schriftstücke gemäß § 44f AVG durch Edikt, so ist die öffentliche Auflage abweichend von § 44f Abs. 2 AVG bei der zuständigen Behörde und in der Standortgemeinde vorzunehmen.

(15) Für die Durchführung von Maßnahmen, die nach den Ergebnissen der Umweltverträglichkeitsprüfung eine Voraussetzung für die Genehmigungsfähigkeit eines Vorhabens bilden, kann das Eigentum an Liegenschaften, die dauernde oder zeitweilige Einräumung, Einschränkung und Aufhebung von dinglichen und obligatorischen Rechten (insbesondere Nutzungs- und Bestandsrechten) an solchen im Wege der Enteignung in Anspruch genommen werden. Dies gilt jedoch nur insoweit, als nicht andere Bundes- oder Landesgesetze eine Enteignung für diesen Zweck vorsehen. Auf Vorhaben des § 23a sind die Bestimmungen der §§ 18 bis 20a des Bundesstraßengesetzes 1971, auf Vorhaben des § 23b die Bestimmungen des Eisenbahn-Enteignungsentschädigungsgesetzes anzuwenden.

7.3. Burgenländisches Naturschutz- und Landschaftspflegegesetz 1990

- § 5, Bewilligungspflichtige Vorhaben zum Schutz der freien Natur und Landschaft
- (1) Die Vorhaben gemäß Absatz 2, bedürfen auf Flächen, die im rechtswirksamen Flächenwidmungsplan der Gemeinde
- 1. als Grünfläche ausgewiesen oder gemäß § 32 Abs. 3 Burgenländisches Raumplanungsgesetz 2019, LGBl. Nr. 49/2019, kenntlich gemacht sind oderals Grünfläche ausgewiesen oder gemäß Paragraph 32, Absatz 3, Burgenländisches Raumplanungsgesetz 2019, Landesgesetzblatt Nr. 49 aus 2019,, kenntlich gemacht sind oder
- 2. als Baugebiet für Erholungs- oder Tourismuseinrichtungen ausgewiesen sind und sich im Bereich des Neusiedlersees einschließlich des Schilfgürtels und des Seevorgeländes gemäß Anlage 2 befinden, einer Bewilligung.
- (2) Folgende Vorhaben, die auf den in Abs. 1 genannten Flächen verwirklicht werden sollen, bedürfen einer Bewilligung:
- 1. die Errichtung, Erweiterung und wesentliche Änderung von
- a) Gebäuden und anderen hochbaulichen Anlagen;
- b) Einfriedungen und Abgrenzungen aller Art;
- c) Anlagen zur Entnahme mineralischer Rohstoffe (wie etwa Steine, Lehm, Sand, Kies, Schotter) oder von Torf sowie die Verfüllung solcher und bereits bestehender Anlagen einschließlich der Endgestaltung der Abbaustätten;
- d) Anlagen zur Ablagerung von Abfällen einschließlich der Endgestaltung, sofern nicht lit. c zur Anwendung kommt:
- e) Teichen und künstlichen Wasseransammlungen sowie Grabungen und Anschüttungen in stehenden oder vorübergehend nicht wasserführenden Gewässern aller Art:
- 2. der Aufstau oder die Ausleitung eines Gewässers, die Verfüllung, die Verrohrung, die Auspflasterung oder Verlegung eines Gewässerbettes, sowie die Umgestaltung eines Uferbereiches, einschließlich von Altarmen;
- 3. die Errichtung von Freileitungen mit einer elektrischen Nennspannung von mehr als 30 Kilovolt (KV);
- 4. die Errichtung von Anlagen für Zwecke des Motocross- und Autocrosssports oder ähnlicher Sportarten:
- 5. die Anlage von Flug-, Modellflug-, Golf- und Minigolfplätzen;
- 6. das Verfüllen oder sonstige Verändern von natürlichen Gräben oder Hohlwegen, ausgenommen geringfügige flächenhafte Anschüttungen oder nicht ins Gewicht fallende andere Veränderungen.

[...]

§ 6,

Voraussetzung für Bewilligungen

- (1) Bewilligungen im Sinne des § 5 sind zu erteilen, wenn durch das Vorhaben oder die Maßnahme einschließlich des Verwendungszweckes nicht
- a) das Landschaftsbild nachteilig beeinflußt wird.
- b) das Gefüge des Haushaltes der Natur im betroffenen Lebensraum nachteilig beeinträchtigt wird oder dies zu erwarten ist,

- c) der Charakter des betroffenen Landschaftsraumes nachteilig beeinträchtigt wird oder
- d) in erheblichem Umfang in ein Gebiet eingegriffen wird, für das durch Verordnung der Landesregierung gemäß § 6a besondere Entwicklungsziele festgelegt sind.in erheblichem Umfang in ein Gebiet eingegriffen wird, für das durch Verordnung der Landesregierung gemäß Paragraph 6 a, besondere Entwicklungsziele festgelegt sind.
- (2) Eine nachteilige Beeinträchtigung des Gefüges des Haushaltes der Natur liegt vor, wenn durch eine Maßnahme oder ein Vorhaben
- a) ein wesentlicher Bestand seltener, gefährdeter oder geschützter Tier- oder Pflanzenarten vernichtet wird oder
- b) der Lebensraum seltener, gefährdeter oder geschützter Tier- oder Pflanzenarten wesentlich beeinträchtigt oder vernichtet wird oder
- c) sonst eine wesentliche Störung für das Beziehungs- und Wirkungsgefüge der heimischen Tier- und Pflanzenwelt untereinander und zu ihrer Umwelt in der Biosphäre oder in Teilen davon zu erwarten ist. Eine solche wesentliche Störung ist bei Vorhaben gemäß § 5 Abs. 2 Z 1 lit. c und d dann zu erwarten, wenn die Verfüllung solcher Anlagen einschließlich der Endgestaltung der Abbaustätten mit anderen Materialien als Aushubmaterial (§ 3 Z 5 Deponieverordnung 2008, BGBI. II Nr. 39/2008, in der Fassung der Verordnung BGBI. II Nr. 291/2016), Baurestmassen (§ 3 Z 6 Deponieverordnung 2008, BGBI. II Nr. 39/2008, in der Fassung der Verordnung BGBI. II Nr. 39/2008, in der Fassung der Verordnung BGBI. II Nr. 291/2016) oder Bodenaushubmaterial (§ 3 Z 9 Deponieverordnung 2008, BGBI. II Nr. 39/2008, in der Fassung der Verordnung BGBI. II Nr. 291/2016) erfolgt.
- (3) Eine nachteilige Beeinträchtigung des Charakters des betroffenen Landschaftsraumes ist jedenfalls gegeben, wenn durch eine Maßnahme oder ein Vorhaben
- a) eine Bebauung außerhalb der geschlossenen Ortschaft vorgenommen werden soll, für die keine Notwendigkeit nach den Voraussetzungen des § 45 Abs. 4 und 5 Burgenländisches Raumplanungsgesetz 2019, LGBI. Nr. 49/2019, nachgewiesen werden kann (Zersiedelung) oder Einfriedungen und Abgrenzungen aller Art gemäß § 5 Abs. 2 Z 1 lit. b errichtet werden sollen, für die keine sachlich oder funktionell begründete Notwendigkeit im Zusammenhang mit der widmungsgemäßen Nutzung der Fläche gegeben ist, eine Bebauung außerhalb der geschlossenen Ortschaft vorgenommen werden soll, für die keine Notwendigkeit nach den Voraussetzungen des Paragraph 45, Absatz 4 und 5 Burgenländisches Raumplanungsgesetz 2019, Landesgesetzblatt Nr. 49 aus 2019,, nachgewiesen werden kann (Zersiedelung) oder Einfriedungen und Abgrenzungen aller Art gemäß Paragraph 5, Absatz 2, Ziffer eins, Litera b, errichtet werden sollen, für die keine sachlich oder funktionell begründete Notwendigkeit im Zusammenhang mit der widmungsgemäßen Nutzung der Fläche gegeben ist.
- b) eine Verarmung eines durch eine Vielfalt an Elementen gekennzeichneten Landschaftsraumes eintreten wird.
- c) der Eindruck der Naturbelassenheit eines Landschaftsraumes wesentlich gestört wird,
- d) natürliche Oberflächenformen wie Flußterrassen, Flußablagerungen, naturnahe Fluß- oder Bachläufe, Hügel, Hohlwege und dgl. oder landschaftstypische oder historisch gewachsene bauliche Strukturen und Anlagen wesentlich gestört werden,
- e) freie Gewässer durch Einbauten, Anschüttungen und ähnliche Maßnahmen wesentlich beeinträchtigt werden oder die Ufervegetation von Gewässern wesentlich aufgesplittert wird oder
- f) dem außergewöhnlichen und universellen Wert eines in die Welterbeliste nach dem UNESCO-Übereinkommen zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt aufgenommenen Gebietes widersprochen wird.
- (3a) Ein Eingriff in erheblichem Umfang in ein Gebiet, für das durch Verordnung der Landesregierung gemäß § 6a besondere Entwicklungsziele festgelegt sind, ist jedenfalls gegeben, wenn eine Maßnahme oder ein Vorhaben den in der Verordnung definierten Entwicklungszielen entgegensteht. Ein Eingriff in erheblichem Umfang in ein Gebiet, für das durch Verordnung der Landesregierung gemäß Paragraph 6 a, besondere Entwicklungsziele festgelegt sind, ist jedenfalls gegeben, wenn eine Maßnahme oder ein Vorhaben den in der Verordnung definierten Entwicklungszielen entgegensteht.

(4) Die Bewilligung von Einbauten in Gewässer und an diese angrenzende Uferbereiche ist zu untersagen, wenn nicht durch eine entsprechende Flächenwidmung der Gemeinde gewährleistet ist, dass die Maßnahme mit den örtlichen Zielen der Raumplanung vereinbar ist.

Ausgenommen sind wasserbau- und verkehrstechnisch notwendige Einbauten sowie Einbauten zur Gewinnung von Energie aus Wasserkraft.

- (5) Eine Bewilligung im Sinne des § 5 kann entgegen den Bestimmungen der Abs. 1 bis 4 erteilt werden, wenn das öffentliche Interesse an den beantragten Maßnahmen unter dem Gesichtspunkt des Gemeinwohles höher zu bewerten ist als das öffentliche Interesse an der Bewahrung der Natur und Landschaft vor störenden Eingriffen. Als öffentliche Interessen gelten insbesondere solche der Landesverteidigung, des Umweltschutzes, der Volkswirtschaft und des Fremdenverkehrs, der Bodenreform und der Landwirtschaft, des Schulwesens, der überörtlichen Raumplanung, des Verkehrswesens, der öffentlichen Sicherheit, der Versorgung der Bevölkerung mit Nahrungsmitteln oder Energie, der Gesundheit, der Wissenschaft und Forschung, des Denkmalschutzes, der wasserwirtschaftlichen Gesamtplanung und des Bergbaues. Eine Bewilligung im Sinne des Paragraph 5, kann entgegen den Bestimmungen der Absatz eins bis 4 erteilt werden, wenn das öffentliche Interesse an den beantragten Maßnahmen unter dem Gesichtspunkt des Gemeinwohles höher zu bewerten ist als das öffentliche Interesse an der Bewahrung der Natur und Landschaft vor störenden Eingriffen. Als öffentliche Interessen gelten insbesondere solche der Landesverteidigung, des Umweltschutzes, der Volkswirtschaft und des Fremdenverkehrs, der Bodenreform und der Landwirtschaft, des Schulwesens, der überörtlichen Raumplanung, des Verkehrswesens, der öffentlichen Sicherheit, der Versorgung der Bevölkerung mit Nahrungsmitteln oder Energie, der Gesundheit, der Wissenschaft und Forschung, des Denkmalschutzes, der wasserwirtschaftlichen Gesamtplanung und des Bergbaues.
- (6) In jenen Fällen, in denen eine Bewilligung unter Heranziehung des Abs. 5 erteilt wird, ist bei Vorliegen der Voraussetzungen durch Auflagen zu bewirken, dass die nachteiligen Wirkungen eines Vorhabens möglichst geringgehalten werden.

8. Subsumption

8.1. Genehmigungspflicht gem. UVP-G 2000

Das Vorhaben "Ebenfurth, Errichtung Schleife" an den ÖBB-Strecken Wien Meidling – Wiener Neustadt Hbf (Pottendorfer Linie) km 32,000 – km 40,640; Ebenfurth Nord – Grenze ÖBB-Raaberbahn km 115,338 – km 118,271; Ebenfurth Ost – Ebenfurth Süd km 0,000 – 1,127 und der Raaberbahn-Strecke Grenze ÖBB/Raaberbahn – Sopron km 114,882 – km 115,338 erfüllt den Tatbestand des § 23b Abs 2 Z 1 UVP-G 2000, da es auf die Änderung der Trasse bzw. die Zulegung eines Gleises auf einer Eisenbahn-Hochleistungs- und Fernverkehrsstrecke auf einer durchgehenden Länge von weniger als 10 km abzielt.

Das gegenständliche Vorhaben war daher von der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie einer Umweltverträglichkeitsprüfung im vereinfachten Verfahren nach dem 3. Abschnitt des UVP-G 2000 zu unterziehen. In Folge hatte die Bgld. Landesregierung ein teilkonzentriertes Genehmigungsverfahren, in dem alle vom Land zu vollziehenden, für die Ausführung des Vorhabens erforderlichen Genehmigungsbestimmungen, auch soweit sie in den eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde fallen, anzuwenden hat, durchzuführen.

8.2. Bewilligungspflichten gem. Bgld. Naturschutz- und Landschaftspflegegesetz 1990

Gem. § 5 NG 1990 bedürfen bestimmte Vorhaben auf Flächen, die im Flächenwidmungsplan als Grünfläche ausgewiesen oder gem. § 32 Abs 3 Bgld. RPG 2019 kenntlich gemacht sind, einer naturschutzrechtlichen Bewilligung. Zu Vorhaben dieser Art zählen die Errichtung, Erweiterung und wesentliche Änderung von Gebäuden und anderen hochbaulichen Anlagen, Einfriedungen und Abgrenzungen aller Art, der Aufstau eines Gewässers sowie die Umgestaltung eines Uferbereiches.

Dadurch sind die folgenden im Vorhaben vorgesehen Maßnahmen bewilligungspflichtig:

- Neubau Eisenbahnbrücke über die Leitha und Umgestaltung der Uferbereiche
- Abtrag der Bestandsbrücke
- Errichtung von Lärmschutzwänden
- Ausbildung der Böschung der Leitha, Errichtung von Bermen zur Erleichterung von Tierquerung

9. Rechtliche Würdigung

9.1. Allgemeine Ausführungen

24f Abs 3 **UVP-G** 2000 verpflichtet die Behörden, die Ergebnisse der Umweltverträglichkeitsprüfung (insbesondere Umweltverträglichkeitserklärung, Umweltverträglichkeitsgutachten oder zusammenfassende Bewertung, Stellungnahmen etc.) in der Entscheidung zu berücksichtigen. Im gegenständlichen Verfahren ist somit die im Zuge des Verfahrens der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie erstellte zusammenfassende Bewertung der Umweltauswirkungen zu berücksichtigen.

Im hier gegenständlichen Genehmigungsverfahren wurde nun von der Behörde einerseits überprüft, ob das Vorhaben, unter Einrechnung möglicher Maßnahmenvorschreibungen, den Ergebnissen der von der BMK durchgeführten Umweltverträglichkeitsprüfung entgegensteht, und andererseits, ob die Genehmigungsvoraussetzungen der materienrechtlichen Bestimmungen sowie des § 24f Abs 1 UVP-G 2000 für die nunmehrige teilkonzentrierte Genehmigung eingehalten werden.

Dazu wurden von der Behörde der (hier fachlich erforderlichen) Sachverständige beigezogen. Dieser hat bereits an der vom BMK angestellten Umweltverträglichkeitsprüfung mitgewirkt und keinen Widerspruch zur durchgeführten Umweltverträglichkeitsprüfung festgestellt.

9.2. <u>Zum Verhältnis der Umweltverträglichkeitsprüfung und der teilkonzentrierten</u> Genehmigungsverfahren zueinander

Bei der Beurteilung, ob das gegenständliche Vorhaben aus rechtlicher Sicht zulässig ist, handelt es sich um ein 3-stufiges Verfahren.

Wie bereits dargelegt ist von der zuständigen Behörde gem. § 24 Abs 1 UVP-G 2000, im gegenständlichen Fall von der BMK, eine Umweltverträglichkeitsprüfung im engeren Sinne durchzuführen. Dazu wurde eine zusammenfassende Bewertung der Umweltauswirkungen erstellt, welche öffentlich aufgelegt wurde. Diese kommt zum Ergebnis, dass das Vorhaben umweltverträglich ist. Dadurch ist das Umweltverträglichkeitsprüfungsverfahren im engeren Sinn abgeschlossen und die Bgld. Landesregierung als UVP-Behörde hat diese Beurteilung gem. § 24 Abs 3 UVP-G 2000 zu berücksichtigen.

In der Folge ist von der zuständigen Ministerin ein teilkonzentriertes Genehmigungsverfahren unter Anwendung jener materienrechtlichen Genehmigungsbestimmungen durchzuführen, welche vom Bund zu vollziehen sind. Mit Bescheid der BMK vom 14. November 2023, GZ. 2023-0.483.656, wurde diese Genehmigung erteilt.

Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes erzeugt der im teilkonzentrierten Verfahren ergangene Ministerialbescheid auch für Bescheide im nachgeordneten teilkonzentrierten Verfahren bei der Bgld. Landesregierung Bindungswirkung, die mit dem Verhältnis Grundsatz- und Detailgenehmigungsbescheid vergleichbar sind, weshalb sie untrennbar verbunden sind. Es handelt sich nach Ansicht des **VwGH** um einen Grundlagenbescheid und einen Detailgenehmigungsbescheid (VwGH 26.05.2014, 2013/03/0144; VwGH 26.06.2014, 2013/03/0062).

Diese Genehmigung entfaltet somit einerseits Bindungswirkung gegenüber der Entscheidung der Bgld. Landesregierung als UVP-Behörde und grenzt andererseits die Zuständigkeit ab. Die Prüfung, ob die der Entscheidung zugrunde gelegten Annahmen nachvollziehbar sind, ob das Gesamtvorhaben umweltverträglich ist oder ob die von der Ministerin zu prüfenden Genehmigungsvoraussetzungen (zB öffentliches Interesse/Notwendigkeit an dem Eisenbahnbauvorhaben insbesondere auch in Hinblick auf die Frage einer Enteignung) erfüllt sind, sind somit nicht Gegenstand des teilkonzentrierten Genehmigungsverfahrens bei der Bgld. Landesregierung als UVP-Behörde.

9.3. Zuständigkeit der Behörde

Gem. § 24 UVP-G 2000 ist, wenn ein Vorhaben gem. § 23a oder § 23b einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen ist, von der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie die Umweltverträglichkeitsprüfung und ein teilkonzentriertes Genehmigungsverfahren durchzuführen. In diesem Genehmigungsverfahren sind alle vom Bund zu vollziehenden, für die Ausführung des Vorhabens erforderlichen materiellen Genehmigungsbestimmungen anzuwenden, auch soweit sie in den eigenen Wirkungsbereich der Gemeinden fallen. Gem. § 24 Abs 3 leg cit hat die Landesregierung ein teilkonzentriertes Genehmigungsverfahren durchzuführen, in dem sie alle vom Land zu vollziehenden, für die Ausführung des Vorhabens erforderlichen Genehmigungsbestimmungen, auch soweit sie in den eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde fallen, anzuwenden hat. § 23b Abs 3 sieht zudem vor, dass wenn für den Bau einer Hochleistungsstrecke eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach diesem Abschnitt durchzuführen ist und dieses Vorhaben auch Maßnahmen an Eisenbahnen bedingt, die keine Hochleistungsstrecke sind oder eine im Anh 1 des UVP-G angeführte Begleitmaßnahme, die mit diesem Vorhaben in einem räumlichen und sachlichen Zusammenhang steht, so ist die Umweltverträglichkeitsprüfung für das Gesamtvorhaben (Hochleistungsstrecke und verbundene Maßnahme) nach den Bestimmungen des 3. Abschnitts durchzuführen.

Da es sich beim gegenständlichen Vorhaben um ein Vorhaben des § 23b handelt und Teile des Vorhabens im Bundesland Burgenland realisiert werden, lag die Zuständigkeit der Bgld. Landesregierung vor.

9.4. Zum Vorliegen der naturschutzrechtlichen Genehmigungskriterien

Die Behörde hat bei der Entscheidung über einen teilkonzentrierten Genehmigungsantrag die in den betreffenden Verwaltungsvorschriften und die im § 24f Abs 1 UVP-G 2000 vorgesehenen Genehmigungsvoraussetzungen anzuwenden.

Es ist daher zu prüfen, ob die in den materienrechtlichen Verwaltungsvorschriften festgelegten Genehmigungsvoraussetzungen erfüllt sind. Durch das Vorhaben werden jedenfalls jene materienrechtlichen Tatbestände erfüllt, die unter den entscheidungsrelevanten Rechtsgrundlagen angeführt sind. Die Prüfung hat daher diese Genehmigungsvoraussetzungen zu umfassen.

Im Ermittlungsverfahren wurden das Vorliegen der Genehmigungskriterien der durch das Vorhaben maßgeblich angesprochenen naturschutzrechtlichen Bestimmungen geprüft und festgestellt, dass diese erfüllt sind.

Aus Sicht des herangezogenen Sachverständigen waren auch keine zusätzlichen Auflagen erforderlich.

9.5. Zu den zusätzlichen Genehmigungskriterien gem. § 24f UVP-G 2000

Die für die Erteilung von Genehmigungen im Sinn des § 2 Abs 3 UVP-G 2000 zuständigen Behörden haben die im § 24f Abs 1 bis 5 UVP-G 2000 angeführten Bestimmungen anzuwenden, soweit sie für ihren Wirkungsbereich maßgeblich sind.

Grundsätzlich ist dazu festzuhalten, dass diese Genehmigungskriterien im Verfahren beim BMK ausführlich abgearbeitet und beurteilt wurden, was dem Bescheid der BMK vom 14. November 2023, GZ. 2023-0.483.656, zu entnehmen ist.

Unter dem Punkt V.1 des zitierten Bescheides wurde ausführlich begründet, dass die Genehmigungsvoraussetzungen des § 24f Abs 1 Z 1 bis 3 vorliegen und keine Untersagungsgründe bestehen.

Die Bgld. Landesregierung als gem. § 24 Abs 3 UVP-G 2000 zuständige Behörde muss daher insbesondere auch in Hinblick auf die oben dargelegte Bindungswirkung davon auszugehen, dass die speziellen Genehmigungskriterien des UVP-G 2000 erfüllt sind, auch soweit sie den eigenen Wirkungsbereich im konkreten Verfahren betreffen.

9.6. Fachliche Auseinandersetzung mit den eingebrachten Stellungnahmen

Die im Zuge der öffentlichen Auflage des Antrages, der Projektunterlagen sowie des im Verfahren eingeholten Fachgutachten des Sachverständigen eingelangten Stellungnahmen wurden dem Sachverständigen mit dem Ersuchen um Durchsicht und Stellungnahme, ob sich aufgrund der Eingaben Änderungen in der erstatteten fachlichen Beurteilung ergeben, übermittelt.

DI Friedrich Vondruska hat am 26.11.2024 folgende fachliche Stellungnahme zu den Einwendungen abgegeben:

[...]

Ad a) Einwendung von Josef Ahorn

Zur Beeinträchtigung von Natura 2000-Gebieten: Vom Vorhaben sind keine auf Basis der FFH- und Vogelschutz-Richtlinie verordneten Europaschutzgebiete (Natura 2000-Gebiete) auf burgenländischem Landesgebiet betroffen. Das auf niederösterreichischem Landesgebiet ausgewiesene Europaschutzgebiet "Feuchte Ebene-Leithaauen" (AT1220000) befindet sich von der Leithabrücke in einer Entfernung von 780 m (Abstand von der Brücke entlang der Leitha zum nächstgelegenen Punkt im Schutzgebiet) bzw. 450 m (Abstand von der Brücke in Richtung Norden zur Warmen Fischa).

Die Auswirkungen des Vorhabens auf das Europaschutzgebiet "Feuchte Ebene-Leithaauen" wurde im UVP-Verfahren und im Verfahren nach dem NÖ Naturschutzgesetz behandelt.

Auswirkungen durch vorhabensbedingte Eingriffe auf burgenländischem Landesgebiet auf das Europaschutzgebiet sind nicht gegeben und wurden in meinem Gutachten vom 09.07.2024 behandelt.



Abbildung 1: Europaschutzgebiet "Feuchte Ebene-Leithaauen" und Entfernung zur Leithabrücke an der Landesgrenze Niederösterreich/Burgenland

Zu Artenschutz: Der Verweis "Unter Punkt 6.3.4.5.6. wird ausgeführt:" sowie die folgenden Textpassagen können nicht nachvollzogen werden, da weder im Gutachten noch in den Einreichunterlagen ein solches Kapitel existiert.

Zu den Auswirkungen in Zusammenhang mit einer möglichen temporären Nutzung der Leitha-Brücke durch Fledermäuse ist festzuhalten, dass die Maßnahme M 51 "Schutz von Gebäudebrütern, Gebäudebewohner" folgendes vorsieht: "Im Zuge der Bauvorbereitung werden alle abzubrechenden Objekte (Gebäude, Brücken) auf das Vorhandensein von Gebäudebrütern / Gebäudebewohner (Fledermäuse, Sperlinge, Schwalben etc.) kontrolliert. Ein Abbruch erfolgt erst dann, wenn keine geschützten Arten die Objekte mehr nutzen." Darüber hinaus sind die Maßnahmen ÖK 55 (Einsetzung Umweltbaubegleitung) und ÖK 66 (CEF Fledermäuse) auch im Burgenland umzusetzen.

Zu Barrierewirkungen und Hochwasser: Die Bewertung der Barrierewirkungen in der Bauphase gründen auf den Umstand, dass hier Baumaßnahmen im Abflussbereich des Fließgewässers durchgeführt werden. In der Betriebsphase ist das Gerinne uneingeschränkt passierbar und der derzeit bestehende Mittelpfeiler entfernt.

Die Hochwasserereignisse aus dem September 2024 haben keine Auswirkungen auf die Beurteilung des Vorhabens aus naturschutzfachlicher Sicht.

Einwendungen Bl "IG Schleife Ebenfurth/Untere Au"

Zu Pkt. 1.2.1, S. 4: Die EinwenderInnen beziehen sich auf das in Niederösterreich verordnete Europaschutzgebiet "Feuchte Ebene-Leithaauen", auf das vom burgenländischen Vorhabensteil keine negativen Wirkungen ausgehen. Alle möglichen Auswirkungen auf das Schutzgebiet wurden im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach dem NÖ NSchG behandelt.

Die Angabe, dass die Gesamtgröße des Natura 2000-Gebietes "lediglich rund fünf Hektar" beträgt ist unrichtig. Die Flächengröße beträgt gemäß Standarddatenbogen 5.086,32 ha.

Zu 1.2.2, S. 4: Zu den Ausführungen ist festzuhalten, dass die Grundstücke Nr. 1393 (KG Ebenfurth) und Nr. 411 (KG Landegg) in Niederösterreich liegen. Die Auswirkungen auf die landwirtschaftliche Bewirtschaftung sind nicht Gegenstand des naturschutzrechtlichen Verfahrens im Burgenland. Ein Bezug zum Genehmigungsverfahren im Bundesland Burgenland wird nicht hergestellt.

Zu 1.2.3, S. 5: Zu den Ausführungen ist festzuhalten, dass das Grundstück Nr. 1428 (KG Ebenfurth) in Niederösterreich liegt. Die Auswirkungen auf den Pferdewirtschaftsbetrieb sind nicht Gegensand des naturschutzrechtlichen Verfahrens im Burgenland. Ein Bezug zum Genehmigungsverfahren im Bundesland Burgenland wird nicht hergestellt.

Zu Auswirkungen auf das Natura 2000-Gebiet, S 7: Wie im Gutachten ausgeführt, führen die burgenländischen Vorhabensteile zu keinen direkten Auswirkungen durch Flächenbeanspruchung oder zu Fernwirkungen durch Störwirkungen oder Immissionen. Die Durchgängigkeit des Leithaflusses im Bereich der Leithabrücke an der Landesgrenzen Niederösterreich/Burgenland wird nach Abschluss der Bauarbeiten durch die Entfernung des Mittelpfeilers verbessert. Negative Effekte durch Barrierewirkungen, die in das Europaschutzgebiet wirken, sind nicht gegeben. Zu berücksichtigen ist, dass die Leithabrücke einen Abstand von 780 m zum flussabwärts gelegenen Teil des Europaschutzgebietes aufweist.

Im UVP-Verfahren und im Verfahren nach dem NÖ Naturschutzgesetz wurden die Auswirkungen auf das Europaschutzgebiet aufgrund der Beanspruchung von Lebensräumen des Typs Eichen-Ulmen-Eschenau (91F0) als erheblich bewertet. Es bestehen keine zusätzliche Wirkungen auf diesen oder andere Lebensräume des Anhang I oder Arten des Anhang II FFH-Richtlinie sowie auf die Erhaltungsziele des Gebietes von Projektbestandteilen auf burgenländischem Landesgebiet.

Zu 1.3, S. 7f: Gegen das Vorhaben wird eingewendet,

- " dass es durch die projektierte Errichtung bzw. den Umbau der Eisenbahnanlage zu erheblich nachteiligen Auswirkungen auf das Landschaftsbild, den Erholungswert der Landschaft und die ökologische Funktionstüchtigkeit des betroffenen Raumes kommt und
- dass es auch durch die außerhalb des Natura 2000-Gebietes gelegenen Vorhabensteile zu einer erheblichen

Beeinträchtigung des Natura 2000-Gebietes

- und zu erheblichen Beeinträchtigungen von geschützten Arten kommt."

Seitens des Gutachters wird angemerkt, dass die o.a. Formulierungen auf die Bewilligungstatbestände des NÖ NSchG 2000 zutreffen, nicht jedoch auf jene des Burgenländischen Naturschutz- und Landschaftspflegegesetzes (NG 1990).

Die Auswirkungen des Vorhabens auf die Genehmigungstatbestände des Burgenländischen Naturschutz- und Landschaftspflegegesetzes sowie zu grenzüberschreitenden Auswirkungen auf das Europaschutzgebiet "Feuchte Ebene-Leithaauen" und auf geschützte Arten wurden im Gutachten vom 09.07.2024 sowie in den Einreichunterlagen behandelt. Zu der angeschlossenen Stellungnahme Ellmauer wird gesondert Stellung genommen.

Zum Vorhalt "In Bezug auf das Natura 2000-Gebiet wird insbesondere eingewendet, dass es einer Naturverträglichkeitserklärung bedurft hätte, die von der Projektwerberin jedoch nicht vorgenommen wurde" (S. 8) wird festgehalten, dass eine Naturverträglichkeitsprüfung im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach dem NÖ NSchG durchgeführt wurde. Da seitens der Vorhabensbestandteile, die auf burgenländischem Landesgebiet umgesetzt werden, keine negativen Wirkungen auf das Schutzgebiet in Niederösterreich ausgehen, ist auch keine Naturverträglichkeitsprüfung i.S.d. § 22e Burgenländisches Naturschutz- und Landschaftspflegegesetz durchzuführen.

Der Pkt. 2.1, S. 9f betrifft rechtliche Aspekte des Verfahrens und wird daher hier nicht weiter behandelt.

Zu Pkt. 2.2, S. 11: Im Zuge der Erhebungen für die Umweltverträglichkeitserklärungen (UVE) wurden Erhebungen auch auf burgenländischem Landesgebiet durchgeführt. Diese sind nachvollziehbar, schlüssig und reichen für die Erstellung einer gutachterlichen Aussage im Rahmen des ggst. Naturschutzverfahrens aus. Die Grundlagen sind in der Einlage EZ 3.1 "Fachbericht Ökologie und artenschutzrechtliche Prüfung" dargelegt.

Zu Pkt. 2.3, S. 11: Die Stellungnahme Ellmauer wird gesondert behandelt.

Zu Pkt. 2.4, S. 11: Die Überprüfung des Erfolges der Wiederherstellungsmaßnahmen erfolgt durch die Umweltbaubegleitung (Maßnahme M 55).

Zu Pkt. 2.5, S. 11: Die Brutplätze von Turmfalken, Star und Blutspecht befinden sich neben der Bahnanlage im Bereich gewerblich oder durch Wohnbau genutzter Flächen. Die Arten gelten als nicht störungsempfindlich, was auch die Wahl ihrer bestehenden Brutplätze im Siedlungsgebiet unterstreicht. Eine vorhabendbedingte Tötung potenziell von Jungtieren in den Nestern bzw. Horsten, wird durch die Maßnahme M 48 (Rodungen ausschließlich im Zeitraum von Oktober bis Ende Februar) vermieden. Die Arten weisen keine ausgewiesene Brutplatztreue auf und können problemlos andere Gehölze oder Gebäude im Umfeld für das Brutgeschäft nutzen. Die Einschränkung des Rodungszeitraumes besagt, dass Fällungen erst ab Oktober vorgenommen werden dürfen – nicht jedoch im August. Warum die EinwenderInnen eine Verschlechterung der Maßnahme in Hinblick auf den Vogelschutz fordern, wird nicht ausgeführt.

Zu den angesprochenen Maßnahmen für Fledermäuse ist festzuhalten, dass die Maßnahme M 51 "Schutz von Gebäudebrütern, Gebäudebewohner" folgendes vorsieht: "Im Zuge der Bauvorbereitung werden alle abzubrechenden Objekte (Gebäude, Brücken) auf das Vorhandensein von Gebäudebrütern / Gebäudebewohner (Fledermäuse, Sperlinge, Schwalben etc.) kontrolliert. Ein Abbruch erfolgt erst dann, wenn keine geschützten Arten die Objekte mehr nutzen." Darüber hinaus sind die Maßnahmen ÖK 55 (Einsetzung Umweltbaubegleitung) und ÖK 66 (CEF Fledermäuse) auch im Burgenland umzusetzen.

Im UVP-Verfahren wurden im Gutachtensteil Ökologie/Naturschutz zusätzliche Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von Störwirkungen formuliert, die seitens der Konsenswerberin in die Einreichunterlagen aufgenommen wurden. Erhebliche Störwirkungen sind dann gegeben, wenn als Folge der Störung der Fortpflanzungserfolg der lokalen Population signifikant und nachhaltig verringert wird. Dies ist für das gegenständliche Verfahren weder in der Bau- noch in der Betriebsphase zu erwarten.

Zu Pkt. 2.6, S. 12: Die Maßnahmen M 24 und M 25 sind in den Einreichunterlagen der Konsenswerberin ausreichend beschrieben.

Zu Pkt. 2.6, 2.7 und 2.8, S. 12f: Im Anhang werden die durch die Konsenswerberin umzusetzenden Maßnahmen nochmals aufgelistet.

Zu Pkt. 2.9, S. 13: Die vorgelegten Einreichunterlagen, insb. die Einlagen EZ 3.1, 10.4, 20.1, 20.2, 20.3, 30.1 und 30.2 sind ausreichend, um eine Beurteilung der Auswirkungen auf das Landschaftsbild und den Landschaftscharakter durchzuführen.

Zu Pkt. 2.10, S. 13ff: Der Teil der Eingabe ist rechtlicher Natur und wird daher in der ggst. Stellungnahme nicht behandelt.

Zu Beilage ./1 - INITIATIVE "IG Schleife Ebenfurth - Unter Au", Mag. Bernhard Haschka

Den im Schreiben formulierten Eindruck, dass ungeachtet der Eingriffe in ein Natura 2000-Gebiet, ein von ÖBB und Politik beschlossenes Projekt von mir gerechtfertigt werden soll, möchte ich entschieden entgegentreten. Der Eingriff wurde von mir im UVP-Verfahren und dem Naturschutzverfahren für das Bundesland Niederösterreich im Rahmen einer NVP (Naturverträglichkeitsprüfung) mit dem Ergebnis bewertet, dass erhebliche Eingriffe in das Gebiet durch das Projekt vorliegen.

Auf S. 2 wird das Fehlen einer transparenten (und verpflichtend(!) durchzuführenden) "Alternativenprüfung" vor der Bestimmung eines konkreten Trassenverlaufes eingefordert. Nach meinem Dafürhalten setzt eine Alternativenprüfung das Vorliegen einer Projektvariante voraus, welche in gleicher Eindringtiefe wie die Trassenvarianten zu prüfen sind. Diese Prüfung wurde im Rahmen des UVP-Verfahrens durchgeführt.

Weiters wird auf S. 2f eine nicht vorhandene Gesamtbetrachtung im Rahmen des ggst. Verfahrens als Versäumnis gewertet. Diese Gesamtbetrachtung über das gesamte Vorhaben inkl. der Wirkungen auf die Schutzobjekte und -ziele der FFH- und Vogelschutzrichtlinie für das Europaschutzgebiet "Feute Ebene-Leithaauen" erfolgte im Rahmen des UVP-Verfahrens. Im meinem Gutachten im Rahmen des Naturschutzverfahrens im Bundesland Burgenland wird dargestellt, dass durch die Vorhabensbestandteile des Projektes im Burgenland keine negativen Wirkungen auf das Europaschutzgebiet in Niederösterreich ausgehen. Seitens der Einwenderinnen werden hierzu auch keine weiteren fachlichen Ausführungen vorgenommen, wie sich diese Auswirkungen darstellen sollten.

Zu Beilage ./7 – Stellungnahme Mag. Dr. Ellmauer, i.A. INITIATIVE "IG Schleife Ebenfurth - Unter Au"

Für das Gesamtvorhaben "Ebenfurth – Errichtung Schleife" wurde ein UVP-Verfahren durchgeführt, in dem das Gesamtvorhaben durch Sachverständige der Behörde beurteilt wurde. Die Ergebnisse der Prüfung sind im Umweltverträglichkeitsgutachten sowie im Genehmigungsbescheid dargelegt. Es erfolgte somit eine Gesamthafte Betrachtung des Vorhabens – eine Stückelung liegt nicht vor.

In meinem Gutachten wird dargelegt, dass keine grenzüberschreitende Auswirkungen von Anlagenteilen, welche im Burgenland errichtet werden, auf die Schutzziele Europaschutzgebietes in Niederösterreich gegeben sind. Eine grenzüberschreitende Betrachtung erfolgte im Rahmen des UVP-Verfahrens. Grenzüberschreitende Auswirkungen könnten z.B. vorliegen, wenn das Europaschutzgebiet in Niederösterreich durch Immissionen oder Störwirkungen von burgenländischer Seite betroffen ist - was jedoch hier nicht der Fall ist. Weiters können Maßnahmen im Bereich der Leitha im Burgenland dazu führen, dass sich Auswirkungen auf den Gewässerlebensraum und dessen Umfeld im Bereich des Schutzgebietes in Niederösterreich ergeben.

Durch die Entfernung des Mittelpfeilers im Abflussbereich der Leitha an der Landesgrenze ist von einer gewissen Verminderung der Barrierewirkungen – und somit von (wenn auch geringen) positiven Auswirkungen auszugehen. Negative Auswirkungen, welche als Ausgangspunkt einer Kumulation zu sehen wären, sind nicht gegen.

Das in der Stellungnahme zitierte Flächenausmaß von 1,98 ha, davon 1,30 ha in der Betriebsphase und 0,68 ha in der Bauphase bezieht sich auf die gesamte Flächenbeanspruchung des Vorhaben, unabhängig von der naturschutzfachlichen Wertigkeit der betroffenen Biotopflächen. Alleine aus den Zahlen, lassen sich keine Schlüsse über Wirkungen oder Erheblichkeiten ableiten. Die Wirkungen des gesamten Vorhabens und deren potenzielle Erheblichkeit wurden im Umweltverträglichkeitsgutachten dargelegt und auch im Rahmen der UVP-Verhandlung diskutiert.

Zu den Ausgleichsflächen ist festzuhalten, dass die Wirkungen durch das Vorhaben in Niederösterreich durch die im gleichen Bundesland verorteten Maßnahmen ausgeglichen werden können. Dies wurde auch im Rahmen des Naturschutzverfahrens in Niederösterreich dargestellt.

Zum Verschlechterungsverbot nach der Wiederherstellungs-Verordnung:

Die in der Verordnung 2024/1991 des europäischen Parlamentes und des Rates definierten Ziele und Vorgaben richten sich an die Mitgliedsstaaten. Derzeit liegen noch keine nationalen oder Bundesländerpläne vor, welche die Umsetzung, auch aus naturschutzrechtlicher Sicht, regeln.

Die in der Stellungnahme Ellmauer formulierte Forderung "In Umsetzung der Wiederherstellungs-Verordnung ist es daher auch Aufgabe eines naturschutzrechtlichen Verfahrens und somit auch eines Naturschutz-Gutachtens, die Frage von potenziell erheblichen Verschlechterungen von Habitaten geschützter Arten und von Lebensraumtypen zu prüfen" wurde im Rahmen des UVP-Verfahrens sowie den Verfahren nach dem NÖ NschG und dem Bgld. Naturschutz- und Landschaftsschutzgesetz entsprochen, da hier die Wirkungen auf geschützte, seltene oder wertgebende Arten und Lebensräume beurteilt wurden.

Die ÖBB-Infrastruktur AG hat am 4.12.2024 folgende Stellungnahme zu den Einwendungen und der zusätzlich eingeholten Stellungnahme von DI Vondruska (vom 26.11.2024) abgegeben:

1. Allgemeines

Im Zuge der Auflage der Projektunterlagen sowie des dazu eingeholten Gutachtens wurde von den umseits bezeichneten Einwendern Stellungnahmen bzw Einwendungen erstattet. Dazu erlaubt sich die PW sowohl eine rechtliche als auch eine dieser Stellungnahme beiliegende fachliche <u>Stellungnahme (./1)</u> abzugeben.

2. Zur Stellungnahme von Herrn Ahorn

- 2.1 Der Einwender bringt vor, dass es nicht zielführend sei, denselben Gutachter des UVP-Verfahrens auch mit dem Naturschutz der Landesebene zu betrauen. Das ist falsch. Die Heranziehung des bereits im UVP-Verfahren bestellten Gutachters dient nicht nur der Verfahrensförderung in zeitlicher Hinsicht, sondern ist von den Behörden gemäß § 24f Abs 7 UVP-G auch auf die Kontinuität der Sachverständigen hinzuwirken.
- 2.2 Der Einwender führt aus, dass die Sichtweise, wonach Europaschutzgebiete weder durch Emissionen noch durch Trennwirkungen betroffen sind, unzulässig verkürzt sei, da sich das Vorhaben nicht allein auf die geplante Leithabrücke beziehe. In diesem Punkt ist der Einwender auf das vor dem BMK abgeführte UVP-Verfahren sowie das teilkonzentrierte Verfahren vor der NÖ Landesregierung zu verweisen, in denen die Auswirkungen auf das Europaschutzgebiet umfassend beurteilt wurden.
- 2.3 Der Einwender weist daraufhin, dass ein Abbruch der Leithabrücke unzulässig sei, wenn diese von Fledermäusen besiedelt sei und diese nur temporär abwesend seien. An dieser Stelle ist auf die beiliegende fachliche Stellungnahme sowie das Gutachten des Sachverständigen zu verweisen. Das Vorbringen ist im Ergebnis unbegründet, weil die Erhebungsarbeiten ergeben haben, dass Fledermaushabitate an dieser Stelle (sowie an anderen Baulichkeiten) nicht bestehen.
- 2.4 Der Einwender führt (erneut begründungslos) aus, dass die Vermeidungsmaßnahmen keinesfalls plausibel seien. Das Vorbringen entbehrt jeglicher fachlicher (und sonstiger) Grundlage, widerspricht den Einreichunterlagen sowie dem Gutachten des Sachverständigen und vermag damit keinesfalls die Genehmigungsfähigkeit zu erschüttern.
- 2.5 Der Einwender verweist auf das Hochwasser und fordert, diese "vermutlich alle drei bis fünf Jahre wiederkehren(den)" in der Prognose zu berücksichtigen. Das Vorhaben sowie dessen Auswirkungen wurde nach dem Stand der Technik geplant und beurteilt; dabei wurde ua auch auf allfällige Klimawandelfolgen Rücksicht genommen. Im Zuge der UVP vor der BMK wurden diese Darstellungen bereits einer fachlichen und rechtlichen Überprüfung unterzogen. Eine Anfälligkeit des Vorhabens gegenüber Hochwasserereignissen wurde dabei nicht festgestellt. Das Vorbringen ist daher unbegründet.

- 3. Zu den Einwendungen der Bürgerinitiative, Robert & Sandra Szhin und Patricia Steiner
- 3.1 Die Einwender bringen vor, dass sie als Eigentümer und Pächter von mehreren Grundstücken sowie mit ihrem landwirtschaftlichen Betrieb unmittelbar vom Vorhaben betroffen seien. Das Vorhaben führe zu Beeinträchtigungen des Grundwassers sowie zu einer unzumutbaren Belästigung durch Lärm. Zudem sei ihr Betrieb in seiner wirtschaftlichen Existenz gefährdet. In Bezug auf ihren Pferdewirtschaftsbetrieb bringt dies im Wesentlichen auch Frau Patricia Steiner vor, wobei diese auch einen nicht mehr zumutbaren "Ausreitweg" moniert. Diese Einwendungen seien "vor dem Hintergrund der besonderen ökologischen Wertigkeit des Natura 2000-Schutzgebietes "feuchte Ebene" zu sehen". In diesen Punkten ist darauf hinzuweisen, dass solche Einwendungen nicht Gegenstand des teilkonzentrierten Verfahrens vor der Bgld Landesregierung sind.
- 3.2 Schließlich wenden die Einwender ein, dass es durch das Vorhaben zu erheblich nachteiligen Ein- und Auswirkungen auf das Landschaftsbild, den Erholungswert der Landschaft und die ökologische Funktionstüchtigkeit des betroffenen Raums kommt, es zu einer erheblichen Beeinträchtigung Natura 2000-Gebietes sowie zur erheblichen Beeinträchtigung von geschützten Arten komme. An dieser Stelle ist darauf hinzuweisen, dass die BI mit diesen Einwendungen weder auf das vorliegende Gutachten eingeht noch diesem auf gleicher fachlicher Ebene begegnet. Das gilt im Übrigen auch für die mit dem Schriftsatz vorgelegte Beilage (Stellungnahme von Mag. Bernhard Haschka). In Bezug auf die von Herrn Mag. Haschka als fehlend bezeichnete Alternativenprüfung sowie zur Beeinträchtigung des Natura 2000-Gebietes ist auf Punkt 3.3 zu verweisen.
- 3.3 Die Einwender monieren, dass es in Bezug auf das Natura 2000-Gebiet einer NVP bedurft hätte. Das betroffene NATURA 2000-Gebiet befindet sich auf niederösterreichischem Landesgebiet. Die Gesamtauswirkungen des Vorhabens wurden bereits im Verfahren vor der BMK dargestellt, beurteilt und dabei festgestellt, dass dieses Europaschutzgebiet durch das Vorhaben erheblich beeinträchtigt wird. Die Zuständigkeit für den Eingriff in das Europaschutzgebiet liegt demnach bei der NÖ Landesregierung. Im Rahmen des teilkonzentrierten Verfahrens bei der NÖ Landesregierung wurde sodann un auf Grundlage der von der BMK durchgeführten Alternativenprüfung eine NVP durchgeführt und eine Ausnahmegenehmigung erteilt. Dabei wurde bereits das Vorhaben als Ganzes beurteilt. Für eine wie auch immer geartete Prüfung im Bundesland Burgenland bleibt damit kein Raum.
- 3.4 In Bezug auf den Artenschutz wird eingewendet, dass keine Erhebungen auf burgenländischer Seite durchgeführt worden seien, durch das Vorhaben artenschutzrechtliche Verbotstatbestände ausgelöst würden und die vorgesehenen Maßnahmen unzureichend seien. Dieses pauschale Vorbringen erfolgt nicht nur aktenwidrig¹ und nicht auf gleicher fachlicher Ebene, sondern lässt eine Begründung zur Gänze vermissen. Im Bundesland Burgenland wurden zahlreiche Erhebungen durchgeführt, wie den Projektunterlagen auch zu entnehmen ist. Ein artenschutzrechtlicher Verbotstatbestand wird nicht erfüllt, eine Ausnahmegenehmigung ist nicht erforderlich.

¹Vgl fachliche Stellungnahme.

- 3.5 Die Einwender orten die Unzuständigkeit der Behörde. In diesem Punkt sind die Einwender darauf hinzuweisen, dass sowohl im teilkonzentrierten Verfahren vor der BMK als auch in den teilkonzentrierten Verfahren vor den Landesregierungen keine Unzuständigkeiten vorliegen, da das Vorhaben vom Geltungsbereich von Hochleistungsstreckenverordnungen umfasst ist. Abgesehen davon würde selbst die gegenteilige Sicht das Argument nicht stützen, da die Raaberbahn als Vorhabensbestandteil selbst dann gemäß § 23b Abs 3 UVP-G der Zuständigkeit der BMK unterläge, wenn sie keine Hochleistungsstrecke wäre. Die Ansicht, wonach kein räumlicher und sachlicher Zusammenhang bestünde ist falsch; in diesem Punkt sind die Einwender auf die umfangreichen Ausführungen zur Projektbegründung zu verweisen. Der Umstand, dass Projektteile insofern voneinander abgrenzbar sind, als die aufschiebende Wirkung von Beschwerden lediglich für einen Teil des Vorhabens aberkannt werden kann, kann am Vorhabensgegenstand nichts ändern.
- 3.6 Die Einwender beanstanden die Zuständigkeitsabgrenzungen zwischen der BMK und der NÖ Landesregierung. Die BMK hat rechtskonform² die Alternativenprüfung gemäß Art 6 Abs 4 FFH-Richtlinie durchgeführt, öffentliche Bundesinteressen festgestellt und in Bezug auf die erforderliche Ausnahmegenehmigung gemäß § 10 NÖ NSchG auf das Verfahren gemäß § 24 Abs 3 UVP-G bei der zuständigen Behörde verwiesen. Dem weitwendig formulierten Vorbringen der Einwender ist nicht zu entnehmen, inwiefern diese Vorgangsweise der Zuständigkeitsordnung konkret widerspricht bzw inwiefern dieses Vorbringen für das gegenständlichen Verfahren im Land Burgenland (!) relevant sein soll. Ein Zuständigkeitskonflikt iSv einer Doppelzuständigkeit oder eine unklare Rechtslage ist jedenfalls nicht erkennbar.
- 3.7 Die von den Einwendern vorgelegte Stellungnahme von Mag. Dr. Ellmauer ortet eine "unzulässige Stückelung der Projektwirkungen". Unabhängig davon, dass es sich dabei nicht um eine fachliche Ausführung handelt, ist der guten Ordnung halber auf Punkt 3.3 zu verweisen.
- 3.8 Der Gutachter Mag. Dr. Ellmauer zitiert Art 4 Abs 11 bis 13 der Verordnung des europäischen Parlamentes und des Rates vom 24.6.2024, 2024/1991, und ist der Meinung, dass sich daraus ein Verschlechterungsverbot ergebe, dass vom Gutachter umzusetzen sei. Zunächst ist darauf hinzuweisen, dass Art 4 Abs 13 schon deswegen nicht zur Anwendung kommen kann, weil nicht ersichtlich ist, dass Österreich die beabsichtigte Anwendung des Absatzes überhaupt an die Kommission gemeldet hat. Art 4 Abs 11 ist ebenfalls nicht anzuwenden, weil es für die Anwendung der Ausweisung von Wiederherstellungsmaßnahmen in nationalen Wiederherstellungsplänen bedürfte, die bis dato nicht erfolgt ist (und auch noch nicht erfolgen musste, vgl Art 16 ff). Dem Abs 12 des Art 4 ist schließlich lediglich zu entnehmen, dass sich die Mitgliedstaaten zu "bemühen" haben, Maßnahmen zu ergreifen, um eine erhebliche Verschlechterung des Zustands der Flächen auf denen Anhang 1-Lebenräume vorkommen und sich in einem guten Zustand befinden. Schon vor dem Hintergrund der Formulierung der Bestimmung ("bemühen") kann keinesfalls eine unmittelbare Anwendbarkeit gefolgert werden, da Verordnungen so formuliert sein müssen, dass ihre Adressaten eindeutig erkennen, welche Rechte und Pflichten sich daraus ergeben. Der Adressat einer Bestimmung darf erwarten, dass verständliche und kohärente Formulierungen verwendet werden.³ Eine solche – auch von der Judikatur⁴ geforderte – klare und genaue Fassung der Pflichten, ist dieser Bestimmung, die – vgl oben – nur ein Bemühen normiert - keinesfalls zu entnehmen. Hinzu kommt, dass auch nicht ersichtlich ist, welche Maßnahmen ergriffen werden sollen. Im Ergebnis liegt kein Mangel vor. Ungeachtet dessen wurde bereits im Rahmen des UVP-Verfahrens sowie des gegenständlichen Verfahrens festgestellt, dass es zu keinen Verschlechterungen solcher Lebensräume kommt (vgl dazu auch die ergänzende Stellungnahme von DI Vondruska). In Bezug auf die durch das Projekt erfolgenden Revitalisierungen wird auf die fachliche Stellungnahme verwiesen.5

4. Ergebnis

Im Ergebnis ist es den Einwendern nicht gelungen, Mängel der Projektunterlagen oder des eingeholten Gutachtens aufzuzeigen. Die Einwendungen werden daher zurück- bzw. abzuweisen sein.

Anhang ./1 Fachliche Stellungnahmen von Dr. Verena Korowec

Grundlage dieser Stellungnahme ist das Schreiben der Vertretung Haslinger / Nagele, Eingangsstempel des Amtes der BGLD Landesregierung vom 28. Oktober 2024 als Vertretung der Bürgerinitiative kurz BI genannt.

Zu den Einwendungen der Bürgerinitiative, Robert und Sandra Szihn sowie Patricia Steiner

Punkt 1.2.1:

Die vier Einschreiterinnen wenden sich zwar nicht grundsätzlich gegen den Ausbau und die Modernisierung der Bahn, aber gegen angebliche Rechtswidrigkeiten im Hinblick auf den durch das Projekt unzulässigen Eingriff in Umweltgüter, insbesondere in das Natura 2000-Gebiet Feuchte Ebene – Leithaauen und die darin lebenden geschützten Arten. Insbesondere wenden sich die Einwender "gegen die vorhabensbedingte Zerschneidung des Natura-2000 Gebiets, welches eine Gesamtgröße von lediglich fünf Hektar aufweist, sowie die beabsichtigte konkrete Gestaltung des Vorhabens, im Besonderen im Hinblick auf die durch das Europaschutzgebiet geführte Schleife Ebenfurth.

Wir verweisen darauf, dass das oben genannte Europaschutzgebiet "Feuchte Ebene -Leithaauen" gänzlich auf niederösterreichischem Landesgebiet liegt. Die Beurteilung, ob das Vorhaben erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgebiet hat, obliegt demnach der UVP-Behörde im Rahmen des UVP- Verfahrens sowie der NÖ-Landesregierung im parallel dazu verlaufenden Naturschutzverfahren. Beide Behörden haben diese Frage bereits entschieden und positive Bescheide ausgefüllt. Von der Projektwerberin wurde bereits im Zuge der Einreichung festgestellt. dass das Vorhaben als erheblich einzustufen ist. Demzufolge wurde um die entsprechende Ausnahme bei der NÖ Landesregierung angesucht. Im Speziellen weisen wir auf die falschen Angaben hin, die da lauten, dass das Gesamte Schutzgebiet lediglich eine Fläche von 5 ha aufweisen würde und das gesamte Schutzgebiet durch das Vorhaben "zerschnitten" würde. Nach den offiziellen Angaben des Standarddatenbogens auf der Seite der Europäischen Union beträgt die Fläche des Europaschutzgebietes "Feuchte Ebene – Leithaauen" 5.086,32 ha. Es erstreckt aesamten Leitha unterschiedlicher der in Breite. https://natura2000.eea.europa.eu/Natura2000/SDF.aspx?site=AT1220000) Das ggst. Vorhaben berührt nur ein sehr kleines Teilgebiet davon. Von einer Zerschneidung des gesamten Gebietes kann daher bei weitem nicht gesprochen werden. Darüber hinaus liegt, wie bereits angeführt, dieses Schutzgebiet auf niederösterreichischem Landesgebiet. Wie korrekt angegeben, wird durch das Vorhaben kein Schutzgebiet auf burgenländischem Landesgebiet tangiert. Diese Einwendungen sind für das ggst. Verfahren daher völlig gegenstandslos und daher aus fachlicher Sicht zurückzuweisen.

Zu Punkt 1.2.2

Grundbesitz der Einschreiter Robert und Sandra Szihn.

Sowohl der genannte Grundbesitz als auch die Pachtgründe liegen vollständig auf NÖ-Landesgebiet und sind daher nicht vom ggst. Vorhaben betroffen. Diese Beschwerden, so sie gestellt wurden, wurden bereits von den zuständigen Behörden (UVP-Behörde – BMK sowie der NÖ Landesregierung) behandelt und zu Gunsten der Projektwerberin entschieden. Die Einschreiterinnen meinen zu erkennen, dass es durch den Umbau der Eisenbahnanlage zu erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf das Landschaftsbild, den Erholungswert der Landschaft und die ökologische Funktionstüchtigkeit des betroffenen Raumes kommt.

Betrachtet man das Vorhaben, so erfolgt auf burgenländischem Landesgebiet der Umbau der Eisenbahnanlage überwiegend im bebauten Ortsgebiet von Neufeld an der Leitha – und zwar bestandsnah.

Erst am Ortsrand wird die Trasse verschwenkt, um über ein Betriebsgebiet die Leitha zu queren. Die Flussmitte ist in etwa die Landesgrenze. Dafür wird eine Eisenbahnbrücke (ohne Mittelpfeiler, inkl. besserem Hochwasserschutz) errichtet.

Der betroffene Naturraum auf burgenländischem Landesgebiet kann daher auf das betroffene Ufer der Leitha (rechte Uferböschung, außerhalb der fließenden Welle) festgemacht werden. Im Gegenzug wird die Bestandseisenbahnbrücke, die noch dazu einen Mittelpfeiler aufweist und somit wertvollen aquatischen Lebensraum der Leitha tangiert, abgebrochen und alle künstlich eingebrachten Betonteile in unmittelbaren Bereich des Flusspfeilers entfernt. Somit wird eine kleinräumige aber wesentliche weil wirkungsvolle Verbesserung des Landschaftshaushaltes erreicht, was sich auf den Zustand der Leitha flussabwärts und somit im Schutzgebiet extrem positiv auswirkt.

Weiters führen die Einschreiterinnen ins Treffen, dass es durch die außerhalb des Schutzgebietes gelegenen Vorhabensteile zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Natura 2000-Gebietes und darüber hinaus, auch zu einer erheblichen Beeinträchtigung von geschützten Arten käme.

Der Anteil des Vorhabens, der auf burgenländischem Landesgebiet zu liegen kommt, befindet sich in entsprechend großer Entfernung zum Schutzgebiet Feuchte Ebene – Leithaauen. Es gilt zu beachten, dass in diesem Bereich ein nicht unbeträchtlicher Abschnitt der Leitha und angrenzender Ortsteile von Ebenfurth nicht in der Schutzgebietsausweisung des Landes Niederösterreich zu liegen kommen.



Ausschnitt aus dem NÖ-Atlas, rot markiert das Vorhabensgebiet auf BGLD Landesgebiet – im Vergleich zur Lage des NÖ-Europaschutzgebietes.

Bildquelle:

(https://atlas.noe.gv.at/atlas/portal/noe-atlas/map/Naturraum/Naturschutz?bbox=12.911950679428156,46.9653327745183,19.128296885460713,49.466912549317314

Demzufolge wurde sowohl eine NVE den Einreichunterlagen zum UVP-Verfahren und im Naturschutzverfahren nach dem NÖ-NSchG idgF eingereicht. Darüber hinaus ist darauf hinzuweisen, dass sich die Projektwerberin sowohl im UVP-Verfahren als auch im Naturschutzverfahren des Landes NÖ dazu bekennt, dass das Vorhaben erhebliche Projektwirkungen auf das Europaschutzgebiet ausübt und demzufolge bereits um Ausnahmebewilligung angesucht hat. Ausschlaggebend hiefür ist jedoch nicht der auf burgenländischem Landesgebiet liegende Abschnitt des Vorhabens. Nicht einmal mögliche Fernwirkungen des Vorhabens, die auf burgenländischem Landesgebiet emittiert werden (im Wesentlichen Lärm), haben Einfluss auf das Schutzgebiet.

Ganz im Gegenteil: Wie bereits angeführt, bringen alle Maßnahmen, die mit der Neuerrichtung bzw. dem Abbruch der Eisenbahnbrücke in Verbindung stehen, bringen wesentliche Vorteile für die Leitha und somit auch für auch für die weiter flussab ausgewiesenen Teile des niederösterreichischen Europaschutzgebiets.

Zu den Einwendern erkannten angeblich auftretenden erheblichen Wirkungen auf geschützte Arten ist aus fachlicher Sicht folgendes festzuhalten:

Aus der Sicht der Projektwerberin werden ordnungsgemäß alle fachlich notwendigen Maßnahmen vor geplantem Baubeginn getroffen werden (CEF-Maßnahmen), sodass keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände ausgelöst werden.

Zu Punkt 2.2

Die Einwender monieren, dass die Einreichunterlagen schon deshalb mangelhaft wären, weil auf burgenländischer Landesseite von der Projektwerberin keine Erhebungen durchgeführt worden wären. Somit könne auch nicht geprüft worden sein, ob Auswirkungen des auf der burgenländischen Landesseite gelegenen Teiles des Vorhaben erhebliche Auswirkungen auf das Natura 2000 Gebiet ausüben. Es könne somit nicht ausgeschlossen werden, dass im Vorhabensgebiet zusätzlich zu den im Gutachten (Punkt 4.2., Seite 11-15) des von der Behörde bestellten Sachverständigen genannten Arten nicht auch noch weitere geschützte Arten vorkommen könnten und durch das Vorhaben unzulässig beeinträchtigt werden.

Der Vorwurf fehlender Erhebungsarbeiten durch die Bauwerberin ist schlicht falsch. In diesem Zusammenhang wird hingewiesen, dass bereits in den Unterlagen zum UVP-Verfahren das Gesamtprojekt und somit auch jener Projektanteil, der auf burgenländischem Landesgebiet zu liegen kommt, entsprechend sorgfältig dargestellt und beurteilt wurde.

Diese Daten wurden von der Bauwerberin für die Einreichung bei der Burgenländischen Landesregierung aufbereitet und eingereicht. Wir verweisen insbesondere auf die Einlagen 3.1 Bericht-Ökologie-Artenschutzrechtliche Prüfung sowie Einlage 3.2_Biotope_Faunaplan. Bereits die Titel der eingereichten Unterlagen zeigen, dass sowohl die Fauna als auch die Flora erhoben wurde und sich eingehend mit der Thematik des Artenschutzes auf burgenländischem Landesgebiet auseinander gesetzt wurde.

Darüber hinaus liegt den Unterlagen auch eine landschaftspflegerische Begleitplanung bei, wo alle notwendigen Maßnahmen verortet wurden.

Andererseits wurde bereits in der NVE zum UVP-Verfahren festgestellt, dass das Vorhaben sich erheblich auf das niederösterreichische Europaschutzgebiet auswirkt. Die vermeintlich fehlende NVE begründet sich, wie bereits beschrieben, darin, dass vom burgenländischen Anteil des Vorhabens keine Wirkungen auf das in NÖ liegende Schutzgebiet ausgehen und damit auch nichts an der Gesamteinschätzung des Vorhabens verändern können.

Zur vorgelegten Stellungnahme Mag. Bernhard Haschka, Vertreter der INITIATIVE "IG Schleife Ebenfurth – Untere AU"

Zu den Ausführungen auf Seite 3 2. Absatz – über die Wirkungen des Vorhabens auf das Europaschutzgebiete. Zu dieser Thematik wird auf die Ausführungen im oben stehenden Absatz verwiesen.

Zum vorgelegten GUTACHTEN von NATURE Consult – Mag. Dr. Thomas Ellmauer im AUFTRAG der BI IG Schleife Ebenfurth – untere AU"

Zur Thematik "Unzulässige Stückelung der Projektwirkungen" – hinsichtlich der Natura 2000 – Thematik

Dieser Einwand ist unbegründet, da sich die Projektwerberin sowohl im UVP-Verfahren als auch im Rahmen des naturschutzrechtlichen Verfahrens im Bundesland NÖ dazu bekannt hat, dass das ggst. Vorhaben erhebliche Auswirkungen auf das NÖ-Schutzgebiet "Feuchte Ebene – Leitha Auen" ausübt. Eine Gesamtbetrachtung über das Vorhaben erfolgte bereits im UVP-Verfahren. Da der Abschnitt auf burgenländischem Landesgebiet erst ab der Mitte der Leitha (mit der Landesgrenze) beginnt und das Schutzgebiet in einer Entfernung von 270 m liegt, ist davon auszugehen, dass es bereits infolge der Entfernung keine Beeinflussung des Schutzgebietes durch den Vorhabensteil auf burgenländischem Landesgebiet liegenden Projektteil gibt.

Es ist darauf zu verweisen, dass eine ganzheitliche Auswirkungsanalyse des Vorhabens also auch mögliche Wechselwirkungen dem Grunde nach im UVP-Verfahren durchgeführt wurde. In diesem Verfahren ist nachzuweisen gewesen, dass z.B. eine Maßnahme in NÖ den Naturschutz im Burgenland beeinflusst und vice versa, weil geschützte Arten in diesem Verfahren über das gesamte Vorhabensgebiet betrachtet werden und jeweils auch der Schutzstatus von NÖ und BGLD berücksichtigt wird.

Ein wesentlicher Punkt ist, dass das Vorhaben auf burgenländischem Landesgebiet im Wesentlichen im bebauten Gebiet durchgeführt wird, das naturschutzfachlich von untergeordneter Bedeutung ist. Die Leitha wiederum ist in diesem Abschnitt nicht Teil des Schutzgebietes. Durch die geplanten Maßnahmen erfährt das Gewässer zumindest hinsichtlich der Ausprägung der Gewässersohle eine wesentliche Verbesserung, weil alte Betonteile sowie der Mittelpfeiler der Bestandsbrücke entfernt und die neue Eisenbahnbrücke eine Konstruktionstechnik aufweist, die ohne Mittelpfeiler auskommt. Damit wird ein natürlicher Geschiebetrieb ermöglicht, was sich wiederum positiv auf den flussabwärts liegenden Teil des Schutzgebietes auswirkt, wo auch die Leitha Teil des Schutzgebietes ist.

<u>Zur Frage der Prüfung, ob ein Vorhaben erhebliche Einflüsse auf ein Schutzgebiet ausübt – und zwar im ggst. Falle, weil das Schutzgebiet rd. 270 m vom burgenländischen Streckenteil ab Leithamitte entfernt liegt:</u>

Der Hinweis, dass diese Frage für den Burgenländischen Anteil des Vorhabens nicht geprüft wurde, läuft ins Leere, da die Projektwerberin bereits im UVP-Verfahren festgestellt hat, dass das Vorhaben erhebliche Wirkungen auf das auf NÖ-Landesgebiet liegende Europaschutzgebiet "Feuchte Ebene – Leithaauen" ausübt. Darüber hinaus wurde in der NVE sowohl im UVP als auch im NÖ Naturschutzverfahren klar definiert, welche Projektwirkungen für die erhebliche Wirkung des Vorhabens verantwortlich sind. In dieser Analyse ist klar erkennbar, dass keine Wirkung dafür verantwortlich gemacht wurde, die ausschließlich durch jenen Vorhabensabschnitt hervorgerufen wird, der auf burgenländischem Landesgebiet liegt. Demzufolge ist auch aus fachlicher Sicht dieser Einwand irrelevant.

Wiederherstellungsverordnung der Natur – Verordnung vom 18. August 2024 – Verordnung 2024/1991 über die Wiederherstellung der Natur

Unabhängig davon, dass die Verordnung im vorliegenden Fall nicht einschlägig ist (vgl die rechtliche Stellungnahme) ist aus fachlicher Sicht auf Folgendes hinzuwesen:

Die Verordnung deckt sich im Grunde mit Zielen des Managementplans des ggst. Schutzgebietes, in dem Sinne, dass sich das Schutzgebiet in einen gewünschten guten Zustand weiterentwickeln kann. Genau auf die Einhaltung dieser Punkte wurde im Zuge der Projektentwicklung besonderes Augenmerk gelegt.

Zur Revitalisierung:

Es handelt sich um ein Europaschutzgebiet mit dem Schutzgut einer Au, dessen wesentliches Element das zentrale Fließgewässer darstellt. Wollte man das Augebiet wirkungsvoll revitalisieren, so müsste man beim Fluss ansetzen. Im Projekt ist dies berücksichtigt: Der einzige Eingriff im Bereich der Leitha befindet sich AUSSERHALB des Schutzgebietes und resultiert im Abbruch der alten Eisenbahnbrücke und hier vor allem des Mittelpfeilers inkl. einer riesigen im Flussschotter verborgenen Betonplatte

._

Es wird somit in diesem Bereich eine natürliche Gewässersohle wieder hergestellt und somit ein Teil des Flusses wieder revitalisiert. Darüber hinaus wird der natürliche Geschiebetrieb im Fluss wieder ermöglicht. Auch in diesem für Fließgewässer wichtigen Punkt erfolgt eine Revitalisierung der Leitha. Beide Maßnahmen wirken sich positiv auf den flussabwärts gelegenen Abschnitt der Leitha aus, der bereits wieder Teil des Schutzgebietes ist.

Flussabwärts der Eisenbahnbrücke wird die Leitha vom Vorhaben nicht mehr angetastet und somit die wichtige Mäanderstrecke nicht nur erhalten, sondern durch Flächensicherung auch wesentlich geschützt. Dies bedeutet, dass es im Rahmen des Projektes eine wesentliche Revitalisierung der Leitha im Raume Ebenfurth – Neufeld adL gibt.

Neben der Flussmorphologie ist der Abfluss und die Möglichkeit Hochwässer in die Au zu leiten, ein weiterer wesentlicher Punkt einer möglichen Revitalisierung des Schutzgebietes.

Auf das Abflussgeschehen bzw. die Abflussmenge im Fluss hat die Projektwerberin keinen Einfluss. Eine vollständige Revitalisierung in dieser Hinsicht würde u.a. auch den Rückbau der Hochwasserschutzeinrichtungen für Neufeld, Ebenfurth, Katzelsdorf etc. bedeuten. Im Hochwasserfall und nur im Hochwasserfall erfolgen derzeit noch Überschwemmungen dieses Bereiches. Die Bahntrasse ist so konzipiert, dass durch entsprechende Dammhöhe und Durchlässe = Flutmulden ein schadloser Abfluss (sogar über HQ100) möglich ist. Gleichzeitig sichert der Bahndamm die angrenzenden (zukünftigen) Siedlungsgebiete (Beispiel: Schweizerwiese).

Jedenfalls ist das Projekt so geplant, dass eine mögliche Revitalisierung hinsichtlich Abfluss und Hochwasserereignis in der Au nicht verunmöglicht wird. Es darf noch einmal bekräftigt werden, dass die Bahntrasse hochwassersicher geplant wurde.

Die Anlage neuer Flächen der Harten Au unmittelbar im Anschluss an die Schutzgebietsgrenzen geben dem Land NÖ die Möglichkeit, das Schutzgebiet sogar entsprechend zu vergrößern. Die Anlage dieser Waldgebiete stellen ebenso eine wichtige Revitalisierung auch im Sinne der Verordnung dar, weil ja ein Großteil der heute intensiv landwirtschaftlich genutzten Flächen im Umfeld der Leitha früher Teile der Aulandschaft waren. Noch heute ist im Luftbild gut erkennbar, wo früher Leithamäander verlaufen sind.

Zur Einwendung Josef Ahorn

Der Einwender gibt einen beispielhaften Hinweis, dass im Falle der Besiedlung der Leithabrücke (Anmerkung: Bestandseisenbahnbrücke) von Fledermäusen, ein Abbruch auch bei temporärer Abwesenheit der Tiere unzulässig sei.

9.7. Rechtliche Erwägungen zu den Einwendungen und Stellungnahmen

Im Allgemeinen ist darauf hinzuweisen, dass durch die Erledigung des verfahrenseinleitenden Antrags Einwendungen gem. § 59 Abs 1 AVG als miterledigt gelten. Diese Bestimmung trägt dem Umstand Rechnung, dass sich aus der Erteilung einer Bewilligung mittelbar die Abweisung der gegen diese Bewilligungserteilung gerichteten Einwendungen ergibt. Es ist daher rechtlich bedeutungslos, wenn im Spruch des Bewilligungsbescheides nicht förmlich über alle Einwendungen abgesprochen wird. Die im Zuge des Verfahrens vorgebrachten Einwendungen sind somit im Rahmen der gegenständlichen Genehmigung abschließend behandelt.

Dem Begriff Einwendung ist die Behauptung einer Rechtsverletzung mit Bezug auf ein bestimmtes Recht immanent. Eine Einwendung ist sohin, allgemein formuliert, ihrer begrifflichen Bestimmung nach ein Vorbringen einer Partei des Verfahrens, welches seinem Inhalt nach behauptet, das Vorhaben des Bauwerbers entspricht weder zur Gänze oder hinsichtlich eines Teiles nicht den Bestimmungen der Rechtsordnung (zB VwGH v. 09.12.1986; Zl. 86/05/0126 oder VwGH 04.03.1999, Zl. 98/06/0235 mwN). Das verletzte Recht ist durch die Partei hinreichend zu konkretisieren, eine Begründung ist hingegen nicht erforderlich.

Eine Einwendung im Rechtssinne liegt nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nur dann vor, wenn das Vorbringen der Behauptung der Verletzung eines subjektiven Rechtes durch das den Gegenstand des Verfahrens bildende Vorhaben zum Inhalt hat. Ist eine Rechtsverletzung aus dem Vorbringen nicht erkennbar, liegt keine Einwendung im Rechtssinne vor (vgl. Hauer-Leukauf, Handbuch des österreichischen Verwaltungsverfahrens 4, 1990, S 277 f).

Nicht als die Parteistellung wahrenden Einwendungen sind daher als Vorbingen anzusehen, mit denen gegen den Antrag unspezifisch "Einspruch" erhoben wird oder mit denen lediglich erklärt wird, mit dem Vorhaben nicht oder nur unter bestimmten Bedingungen (zB Vorliegen einer rechtsgültichen Vereinbarung) einverstanden zu sein. Bloß allgemeines, nicht auf die konkreten Verhältnisse abgestelltes Vorbringen stellt ebenso wenig taugliche Einwendungen dar, wie eine allgemein gehaltene Aufzählung von Beeinträchtigungsmöglichkeiten, welche sich aus dem Bauvorhaben ergeben könnten. Auch die Aufforderung an die Behörde bestimmte bzw. alle notwendigen Maßnahmen festzusetzen oder die bloße Aufzähung von gesetzlichen Bestimmungen vermag die Präklusionswirkung nicht zu verhindern.

Keine Einwendungen im Sinne des Verwaltungsverfahrensrechts sind grundsätzlich Einwendungen, mit denen bloß die Geltendmachung privatrechtlicher oder zivilrechtlicher Ansprüche erfolgt (Hengstschläger/Leeb, AVG § 42 Rz 32).

Beachtlich wäre für die Behörde im Genehmigungsverfahren insbesondere auch, wenn von Einwendern darauf hingewiesen wird, dass das beantragte Vorhaben auch auf andere Weise, vor allem ohne die vorgesehenen oder mit weniger umfangreichen Eingriffen in die Rechte der Einwender verwirklicht werden hätte können.

Hierbei wäre aber zu beachten, dass sich dieser Einwand auf eine Abweichung des eingereichten Projektes und nicht auf ein anderes Projekt beziehen müsste. Die Forderung, überhaupt die Trasse oder einen Standort von notwendigen Anlagen zu verlegen, betrifft in der Regel ein anderes Vorhaben und damit einen anderen Genehmigungsgegenstand.

9.8. Zur Befristung

§ 24f Abs 5 UVP-G 2000 ermächtigt die genehmigende Behörde zur Vorschreibung von Fertigstellungsfristen und Fristen für die Inanspruchnahme von Rechten. Die Fristen können auf Antrag aus wichtigen Gründen verlängert werden.

In der gegenständlichen Entscheidung wird die Baubeginn- und Fertigstellungsfrist ausschließlich nach § 24f Abs 5 UVP-G 2000 festgelegt. Dies ist deswegen geboten, weil das UVP-G 2000 in §24 Abs 3 die Anwendung der Genehmigungsbestimmungen (so auch Fristen) normiert. § 53 NG 1990 enthält für den Fall der Nicht-Bestimmung einer Baubeginn- und einer Fertigstellungsfrist im Genehmigungsbescheid eine ex lege Frist, die für das gegenständliche umfangreiche Infrastrukturvorhaben zu kurz bemessen ist.

Die festgelegten Fristen entsprechen dem Bescheid der BMK.

10. Zusammenfassung

Aus dem oben Angeführten folgt nun, dass sowohl die materienrechtlichen Genehmigungsvoraussetzungen als auch die im UVP-G 2000 enthaltenen zusätzlichen Genehmigungsvoraussetzungen erfüllt sind. Zusammenfassend ist daher festzuhalten, dass das Vorhaben, insbesondere auch aufgrund seiner Umweltverträglichkeit, als genehmigungsfähig qualifiziert werden muss, weshalb die Genehmigung zu erteilen war. Dies bewirkt auch, dass gleichzeitig die inhaltlichen Einwendungen gegen das Vorhaben als abgewiesen gelten (§ 59 Abs 1 2. Satz AVG).

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Kostenhinweis:

Zusätzlich zu den im Spruch festgelegten Kosten der Verwaltungsabgabe entsteht eine Gebühren schuld nach dem Gebührengesetz 1957, BGBI. Nr. 267/1957 i.d.g.F. von EUR 129,70 (Eingabe EUR 14,30, Beilagen EUR 115,40).

Der Gesamtbetrag in Höhe von EUR 2.341,30 (Verwaltungsabgabe und Gebührenschuld) ist binnen zwei Wochen ab Erhalt dieses Bescheides auf das Konto des Amtes der Burgenländischen Landesregierung, 7000 Eisenstadt, BLZ 51000, Kontonummer 91013001400, IBAN AT 19 5100091013001400 BIC EHBBAT2E, einzuzahlen. Als Verwendungszweck ist die Aktenzahl des Bescheides anzugeben.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid Beschwerde zu erheben. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung des Bescheides bei der bescheiderlassenden Behörde in schriftlicher Form einzubringen.

Die Beschwerde hat zu enthalten:

- 1. die Bezeichnung des angefochtenen Bescheides;
- 2. die Bezeichnung der bescheiderlassenden Behörde;
- 3. die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt;
- 4. das Begehren (Erklärung über Ziel und Umfang der Anfechtung) und
- 5. die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist.

Die Beschwerde kann in folgender Form eingebracht werden:

- postalisch,
- Abgabe bei der Behörde,
- mittels Telefax,
- mittels Online-Formular Rechtsmittel in Verwaltungsverfahren, Internetadresse: http://www.e-government.bgld.gv.at/formulare oder
- per E-Mail an anbringen@bgld.gv.at oder an post.a2@bgld.gv.at.

Für die Beschwerde ist eine Gebühr von € 30,-- zu entrichten. Die Gebührenschuld entsteht im Zeitpunkt der Einbringung der Eingabe. Die Gebühr ist auf das Konto des Finanzamt Österreich – Dienststelle Sonderzuständigkeit (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten, wobei auf der Zahlungsanweisung als Verwendungszweck das jeweilige Beschwerdeverfahren (Geschäftszahl des Bescheides) anzugeben ist. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen von einer Post-Geschäftsstelle oder einem Kreditinstitut bestätigten Zahlungsbeleg in Urschrift nachzuweisen. Dieser Beleg ist der Eingabe anzuschließen. Für jede Eingabe ist die Vorlage eines gesonderten Beleges erforderlich.

Hinweis:

Sie haben das Recht, in der Beschwerde die Durchführung einer mündlichen Verhandlung zu beantragen.

Weitere Hinweise gemäß § 8a Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz:

Ein Verfahrenshilfeantrag ist **schriftlich** zu stellen und ist bis zur Vorlage der Beschwerde bei der Behörde, ab Vorlage der Beschwerde beim Verwaltungsgericht einzubringen. In diesem Antrag ist die Rechtssache zu bezeichnen, für die die Bewilligung der Verfahrenshilfe begehrt wird.

Ergeht an:

- 1) ÖBB-Infrastruktur AG, Praterstern 3, 1020 Wien
- 2) Landesumweltanwalt Burgenland, Marktgasse 2, 7210 Mattersburg
- 3) Standortanwalt Burgenland, Robert Graf-Platz 1, 7000 Eisenstadt
- 4) Wasserwirtschaftliches Planungsorgan, Thomas Alva Edison-Strasse 2, 7000 Eisenstadt
- 5) Haslinger/Nagele Rechtsanwälte GmbH, Mölker Bastei 5, 1010 Wien
- 6) Josef Ahorn, Fabriksgasse 80, 2483 Weigelsdorf
- 7) Stadtgemeinde Neufeld an der Leitha, Hauptstraße 55, 2491 Neufeld an der Leitha

Mit freundlichen Grüßen Für die Landesregierung:

Mag. Pia-Maria Jordan-Lichtenberger, BA